Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

28.07.1970 - Nr. 117 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 117

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

Vom 28. Juli 1970

Bremische Disziplinarordnung

Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf einer Bremischen Disziplinarordnung mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind gem. § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden.

Die Deputation für Inneres hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 30. Januar 1970 zugestimmt.

Bremische Disziplinarordnung

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Anwendbarkeit des Gesetzes

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Disziplinarverfolgung bei bestehenden und früheren Beamtenverhältnissen
§ 3 Ermessensgrundsatz
§ 4 Verfolgungsverjährung

Abschnitt II

Disziplinarmaßnahmen

§ 5 Arten
§ 6 Verweis
§ 7 Geldbuße
§ 8 Beförderung bei Verweis und Geldbuße
§ 9 Gehaltskürzung
§ 10 Entfernung aus dem Dienst
§ 11 Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts
§ 12 Versorgungsbezüge aus einem früheren Dienstverhältnis
§ 13 Disziplinarmaßnahmen bei Verhängung einer Strafe oder Ordnungsmaßnahme

Abschnitt III

Disziplinarverfahren

1. Allgemeine Vorschriften

§ 14 Ausübung der Disziplinarbefugnisse
§ 15 Disziplinarverfahren gegen Ruhestandsbeamte
§ 16 Auswirkung von Strafverfahren oder anderen gesetzlich geordneten Verfahren
§ 17 Bindung an tatsächliche Feststellungen
§ 18 Pflegerbestellung
§ 19 Amts- und Rechtshilfe
§ 20 Beweiserhebung
§ 21 Ausschluß von Zwangsmaßnahmen
§ 22 Zustellungen
§ 23 Belehrung über Rechtsbehelfe
§ 24 Ergänzende Vorschriften

2. Vorermittlungen

§ 25 Durchführung der Vorermittlungen
§ 26 Einstellung des Verfahrens
§ 27 Erlaß einer Disziplinarverfügung

3. Disziplinarverfügung

§ 28 Inhalt, Zuständigkeit
§ 29 Form der Disziplinarverfügung
§ 30 Beschwerde und gerichtliche Entscheidung
§ 31 Abänderungsverfahren

4. Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens

§ 32 Einleitungsverfügung

§ 33 Disziplinarverfahren auf Antrag des Beamten
§ 34 Einleitungsbehörden
§ 35 Bekleidung mehrerer Ämter und Verfahren gegen mehrere Beamte

5. Verteidigung
§ 36 Verteidiger

6. Disziplinargerichte
§ 37 Allgemeines
a) Disziplinarkammer
§ 38 Errichtung
§ 39 Mitglieder der Disziplinarkammer
§ 40 Bestellung der Mitglieder
§ 41 Besetzung der Disziplinarkammer, Vertretung des Vorsitzenden und Reihenfolge der Beisitzer
§ 42 Ausschluß vom Richteramt
§ 43 Aufsicht des Vorsitzenden
§ 44 Verbot der Amtsausübung
§ 45 Erlöschen des Amts
b) Disziplinarhof
§ 46 Errichtung und Besetzung des Disziplinarhofs

7. Untersuchung und Anschuldigung
§ 47 Untersuchungsführer
§ 48 Vertreter der Einleitungsbehörde
§ 49 Schriftführer
§ 50 Befugnisse des Untersuchungsführers
§ 51 Vernehmung des Beamten
§ 52 Unterbringung des Beamten
§ 53 Rechte des Beamten
§ 54 Befugnisse des Vertreters der Einleitungsbehörde
§ 55 Abschluß der Untersuchung
§ 56 Einstellung des Verfahrens
§ 57 Anschuldigungsschrift
§ 58 Beschleunigung des Verfahrens

8. Verfahren vor der Disziplinarkammer bis zur Hauptverhandlung
§ 59 Zustellung und Rückgabe der Anschuldigungsschrift
§ 60 Antrag auf Wiederholung von Zeugenvernehmungen
§ 61 Verbindung und Trennung von Verfahren
§ 62 Akteneinsicht
§ 63 Anberaumung der Hauptverhandlung

9. Hauptverhandlung
§ 64 Teilnahme des Beamten
§ 65 Öffentlichkeit der Hauptverhandlung
§ 66 Gang der Hauptverhandlung
§ 67 Gegenstand der Urteilsfindung
§ 68 Urteil
§ 69 Unterhaltsbeitrag
§ 70 Verkündung und Zustellung des Urteils

10. Rechtsmittel im förmlichen Disziplinarverfahren
a) Beschwerde
§ 71 Beschwerde
b) Berufung
§ 72 Einlegung
§ 73 Form
§ 74 Inhalt
§ 75 Unzulässigkeit
§ 76 Zustellung der Berufungsschrift
§ 77 Entscheidung durch Beschluß
§ 78 Entscheidung durch Urteil
§ 79 Anzuwendende Vorschriften
c) Bindung der Disziplinarkammer
§ 80 Bindung der Disziplinarkammer
d) Rechtskraft
§ 81 Entscheidungen der Disziplinarkammer
§ 82 Entscheidungen des Disziplinarhofs

11. Vorläufige Dienstenthebung
§ 83 Zulässigkeit der vorläufigen Dienstenthebung
§ 84 Einbehaltung von Dienstbezügen
§ 85 Auswirkung auf Nebenämter
§ 86 Zustellung und Wirksamwerden der Anordnungen
§ 87 Aufhebung der Anordnungen
§ 88 Verfall und Nachzahlung einbehaltener Beträge

Abschnitt IV

Wiederaufnahme des förmlichen Disziplinarverfahrens

1. Zulässigkeit der Wiederaufnahme
§ 89 Voraussetzungen der Zulässigkeit
§ 90 Einschränkung der Zulässigkeit
§ 91 Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

2. Verfahren
§ 92 Wiederaufnahmeantrag
§ 93 Zuständigkeit
§ 94 Verwerfung des Antrags
§ 95 Beschluß über die Wiederaufnahme
§ 96 Zustellung des Beschlusses und weitere Ermittlungen
§ 97 Verfahren ohne Hauptverhandlung
§ 98 Verfahren mit Hauptverhandlung

3. Ausschluß von Disziplinarrichtern
§ 99 Ausschluß von Disziplinarrichtern

4. Entschädigung unschuldig Verurteilter
§ 100 Rechtsstellung
§ 101 Ersatz weiteren Schadens

Abschnitt V

Entziehung und Neubewilligung des Unterhaltsbeitrags

§ 102 Entziehung und Neubewilligung des Unterhaltsbeitrages

Abschnitt VI

Kosten des Disziplinarverfahrens

§ 103 Gebührenfreiheit und Erhebung von Auslagen
§ 104 Disziplinarverfügungen
§ 105 Förmliches Disziplinarverfahren
§ 106 Rechtsbehelfe
§ 107 Ersatz der notwendigen Auslagen
§ 108 Kostenentscheidung und -festsetzung

Abschnitt VII

Vollstreckung, Tilgung, Begnadigung

§ 109 Vollstreckung
§ 110 Beitreibung von Geldbeträgen
§ 111 Tilgung
§ 112 Begnadigung

Abschnitt VIII

Verfahren in besonderen Fällen

§ 113 Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst
§ 114 Streit über Auslegung, Tragweite oder Folgen einer Disziplinarentscheidung
§ 115 Verhängung einer Strafe oder Ordnungsmaßnahme nach Abschluß des Disziplinarverfahrens
§ 116 Beschwerde und gerichtliche Entscheidung bei schriftlicher Mißbilligung
§ 117 Vorläufige Dienstenthebung und Fernbleiben vom Dienst

Abschnitt IX

Verfahren gegen Beamte auf Probe und auf Widerruf

§ 118 Verfahren gegen Beamte auf Probe und auf Widerruf

Abschnitt X

Besondere Vorschriften

1. Polizeivollzugsbeamte

§ 119 Ausgleichszahlung für Polizeivollzugsbeamte

2. Beamte der Berufsfeuerwehren und des Aufsichts- und Werkdienstes sowie des gehobenen Justizvollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten

§ 120 Ausgleichszahlung für Beamte der Berufsfeuerwehren und des Aufsichts- und Werkdienstes sowie des gehobenen Justizvollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten

Abschnitt XI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 121 Ausschließliche Zuständigkeit der Disziplinargerichte und bindende Wirkung der Entscheidungen

§ 122 Frühere Dienstvergehen

§ 123 Übergang schwebender Verfahren

§ 124 Verfahren bei vor Inkrafttreten der Disziplinarordnung bewilligten Unterhaltsbeiträgen

§ 125 Wiederaufnahme früherer Verfahren

§ 126 Änderungen des Bremischen Beamtengesetzes

§ 127 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 128 Änderungen des Bremischen Richtergesetzes

§ 129 Erlaß von Verwaltungsvorschriften

§ 130 Aufhebung anderer Vorschriften

§ 131 Inkrafttreten

Abschnitt I

Anwendbarkeit des Gesetzes

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bremische Disziplinarordnung gilt für die Beamten und Ruhestandsbeamten des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und für die Beamten und Ruhestandsbeamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie ist auf die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nicht anzuwenden.

(2) Frühere Beamte, die Unterhaltsbeiträge auf Lebenszeit nach § 110 oder § 166 Abs. 2 des Bremischen Beamtengesetzes oder für die Dauer einer Erwerbsbeschränkung Unterhaltsbeiträge nach § 132 oder § 166 Abs. 2 des Bremischen Beamtengestzes beziehen, gelten bis zum Ende dieses Bezuges als Ruhestandsbeamte, ihre Bezüge als Ruhegehalt. Das gleiche gilt für frühere Beamtinnen, die eine ihnen nach § 142 des Bremischen Beamtengesetzes zustehende Abfindung noch nicht erhalten haben oder denen eine Abfindungsrente nach § 143 des Bremischen Beamtengesetzes zugesichert ist oder gewährt wird.

§ 2

Disziplinarverfolgung bei bestehenden und früheren Beamtenverhältnissen

(1) Nach diesem Gesetz kann verfolgt werden

1. ein Beamter wegen eines während seines Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehens,
2. ein Ruhestandsbeamter
   a) wegen eines während seines Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehens oder
   b) wegen einer nach Eintritt in den Ruhestand begangenen als Dienstvergehen geltenden Handlung (§ 76 Abs. 2 des Bremischen Beamtengesetzes).

(2) Ein Beamter oder Ruhestandsbeamter, der früher in einem anderen Dienstverhältnis als Beamter, Richter, Berufssoldat, Soldat auf Zeit oder als berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps gestanden hat, kann nach diesem Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen verfolgt werden, die er in dem früheren Dienstverhältnis oder als Versorgungsberechtigter aus einem solchen Dienstverhältnis begangen hat; auch bei einem aus einem solchen Dienstverhältnis Ausgeschiedenen oder Entlassenen gelten die in § 76 Abs. 2 des Bremischen Beamtengesetzes bezeichneten Handlungen als Dienstvergehen. Ein Wechsel des Dienstherrn steht der disziplinarrechtlichen Verfolgung nicht entgegen.

§ 3

Ermessensgrundsatz

Die zuständige Behörde bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob wegen eines Dienstvergehens nach diesem Gesetz einzuschreiten ist. Sie hat dabei das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Beamten zu berücksichtigen.

§ 4

Verfolgungsverjährung

(1) Die Verfolgung von Dienstvergehen verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Verfehlung begangen worden ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

(2) Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet worden, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

(3) Verstößt die Verfehlung auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung des Dienstvergehens nicht früher als die der Straftat.

Abschnitt II

Disziplinarmaßnahmen

§ 5

Arten

(1) Disziplinarmaßnahmen sind:
Verweis,
Geldbuße,
Gehaltskürzung,
Entfernung aus dem Dienst,
Kürzung des Ruhegehalts,
Aberkennung des Ruhegehalts.

(2) Bei Ruhestandsbeamten sind nur Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts zulässig.

(3) Bei Beamten auf Probe oder auf Widerruf sind nur Verweis und Geldbuße zulässig.

§ 6
Verweis

(1) Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens des Beamten.

(2) Mißbilligende Äußerungen eines Dienstvorgesetzten (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen und dergleichen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen.

§ 7
Geldbuße

Die Geldbuße darf die einmonatigen Dienstbezüge des Beamten, ausgenommen Kinderzuschläge, nicht übersteigen. Hat der Beamte keine Dienstbezüge, oder hat er sie nur während der Dauer eines Beschäftigungsauftrages, so darf die Geldbuße den Betrag von fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigen. Bei Beamten, die Gebühren beziehen, darf die Geldbuße höchstens eintausend Deutsche Mark betragen.

§ 8
Beförderung bei Verweis und Geldbuße

Verweis und Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung des Beamten nicht entgegen.

§ 9
Gehaltskürzung

(1) Die Gehaltskürzung besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge um höchstens ein Fünftel und auf längstens drei Jahre. Hat der Beamte aus einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Versorgungsanspruch erworben, bleibt bei dessen Regelung (§§ 148 ff. des Bremischen Beamtengesetzes) die Gehaltskürzung unberücksichtigt.

(2) Bei Beamten, die Gebühren beziehen, wird die Kürzung nach einem monatlichen Pauschbetrag berechnet, der sich aus dem Durchschnitt der Gesamtbezüge (Gebühren und etwaige sonstige Dienstbezüge) der letzten sechs Monate vor Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens ergibt.

(3) Während der Dauer der Gehaltskürzung darf der Beamte nicht befördert werden. Der Zeitraum beginnt mit der Rechtskraft des Urteils.

§ 10
Entfernung aus dem Dienst

(1) Die Entfernung aus dem Dienst bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge und Versorgung sowie der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte im Dienst des Landes Bremen oder der Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts bei Rechtskraft des Urteils bekleidet.

§ 11
Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts

(1) Für die Kürzung des Ruhegehalts gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Aberkennung des Ruhegehalts setzt voraus, daß die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt wäre, falls der Beamte sich noch im Dienst befände. Sie bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung und der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen. Diese Wirkungen beziehen sich auf alle Ämter, die der Beamte bei Eintritt in den Ruhestand im Dienst des Landes Bremen oder der Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts bekleidet hat.

§ 12
Versorgungsbezüge aus einem früheren Dienstverhältnis

(1) Wird gegen einen Beamten, der früher in einem anderen Dienstverhältnis als Beamter oder Richter gestanden hat, auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, verliert er auch die Ansprüche aus dem früheren Dienstverhältnis (Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung sowie die in § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 bezeichneten Befugnisse), wenn er wegen eines in dem früheren Dienstverhältnis begangenen Dienstvergehens oder wegen einer als Dienstvergehen geltenden Handlung verurteilt wird.

(2) Wird gegen einen Ruhestandsbeamten, der früher in einem anderen Dienstverhältnis als Beamter oder Richter gestanden hat, auf Aberkennung des Ruhegehalts anerkannt, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 13
Disziplinarmaßnahmen bei Verhängung einer Strafe oder Ordnungsmaßnahme

Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden, darf wegen derselben Tat und denjenigen Vorgängen und Umständen, die Gegenstand der Entscheidung gewesen sind, ein Verweis oder eine Geldbuße nicht ausgesprochen werden. Gehaltskürzung und Kürzung des Ruhegehalts dürfen nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten oder Ruhestandsbeamten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

Abschnitt III
Disziplinarverfahren
I. Allgemeine Vorschriften

§ 14
Ausübung der Disziplinarbefugnisse

(1) Die Disziplinarbefugnisse werden von den zuständigen Behörden, Dienstvorgesetzten und Disziplinargerichten ausgeübt.

(2) Bei einem Ruhestandsbeamten werden die Disziplinarbefugnisse von der vor Beginn des Ruhestandes zuletzt zuständigen obersten Dienstbehörde ausgeübt; sie kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. Besteht die zuständige oberste Dienstbehörde nicht mehr, bestimmt der Senat, welche Behörde zuständig ist.

§ 15
Disziplinarverfahren gegen Ruhestandsbeamte

Die Vorschriften über das Disziplinarverfahren gegen

Beamte gelten auch für Verfahren gegen Ruhestandsbeamte, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 16

Auswirkung von Strafverfahren oder anderen gesetzlich geordneten Verfahren

(1) Ist gegen den Beamten die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, kann wegen derselben Tatsachen ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden; es ist aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens auszusetzen. Ebenso ist ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren auszusetzen, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird.

(2) Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

(3) Ein ausgesetztes Disziplinarverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist; das gleiche gilt, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beamten liegen.

(4) Das Disziplinarverfahren ist spätestens nach Abschluß des Verfahrens, das zur Aussetzung geführt hat, fortzusetzen.

(5) Der Beamte kann gegen eine Aussetzung durch die Einleitungsbehörde den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen; die Disziplinarkammer entscheidet endgültig durch Beschluß. Gegen eine Aussetzung durch die Disziplinarkammer kann der Vertreter der Einleitungsbehörde oder der Beamte Beschwerde beim Disziplinarhof einlegen.

(6) Wird der Beamte im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen, kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung waren, ein Disziplinarverfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift oder einer Bußgeldvorschrift zu erfüllen, ein Dienstvergehen enthalten.

§ 17

Bindung an tatsächliche Feststellungen

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren auf denen die Entscheidung beruht, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für den Dienstvorgesetzten, die Einleitungsbehörde, den Untersuchungsführer und das Disziplinargericht bindend. Das Disziplinargericht hat jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln; dies ist in den Urteilsgründen (§ 70) zum Ausdruck zu bringen.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

§ 18

Pflegerbestellung

(1) Der Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens steht nicht entgegen, daß der Beamte verhandlungsunfähig oder durch Abwesenheit an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert ist.

(2) In diesem Falle bestellt das Amtsgericht auf Antrag der Einleitungsbehörde einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte des Beamten in dem Verfahren. Der Pfleger muß Beamter sein. Die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach den §§ 1910, 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

§ 19

Amts- und Rechtshilfe

Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden leisten dem Dienstvorgesetzten, dem Untersuchungsführer und dem Disziplinargericht in Disziplinarsachen Amts- und Rechtshilfe. Um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen können im Inland nur die Amtsgerichte ersucht werden. Hat der Dienstvorgesetzte oder der Untersuchungsführer um die Vernehmung ersucht, entscheidet das Amtsgericht über die Vereidigung; soweit der Untersuchungsführer zur Vereidigung befugt ist (§ 50), hat das Amtsgericht seinem Ersuchen um Vereidigung zu entsprechen.

§ 20

Beweiserhebung

(1) Die Stellen, die die Beweiserhebung anordnen, entscheiden — unbeschadet des § 19 Satz 3 — über die Form, in der Beweise zu erheben sind. Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Vernehmung verwertet werden.

(2) Dienstliche Auskünfte von Behörden und Beamten sind schriftlich einzufordern.

(3) Über jede Beweiserhebung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn sie zur Sicherung des Beweises oder mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage erforderlich ist.

§ 21

Ausschluß von Zwangsmaßnahmen

Der Beamte kann im Disziplinarverfahren weder verhaftet noch vorläufig festgenommen, noch — abgesehen vom Fall des § 52 — zwangsweise vorgeführt werden.

§ 22

Zustellungen

(1) Das Verfahren bei den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Zustellungen richtet sich nach dem Bremischen Verwaltungszustellungsgesetz (BremVw ZG) vom 14. September 1954 (SaBremR 202-a-2) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die öffentliche Zustellung wird auf Antrag der Einleitungsbehörde oder des Untersuchungsführers von

der Disziplinarkammer angeordnet. Das zuzustellende Schriftstück ist an der Gerichtstafel der Disziplinarkammer auszuhängen, enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist die öffentliche Zustellung außerdem im Beiblatt zum Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzugeben.

(3) Alle anderen Mitteilungen werden formlos zugestellt.

§ 23

Belehrung über Rechtsbehelfe

(1) Bei allen anfechtbaren Entscheidungen ist der Betroffene über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stelle, bei der das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Formen und Fristen der Anfechtung schriftlich zu belehren.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, ist die Einlegung des Rechtsmittels oder des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres nach Zustellung der anfechtbaren Entscheidung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, daß eine Anfechtung nicht möglich sei.

§ 24

Ergänzende Vorschriften

Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung und der Strafprozeßordnung anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des Disziplinarverfahrens entgegensteht. An die Stelle der in diesen Gesetzen genannten Fristen von einer Woche tritt jeweils eine Frist von zwei Wochen.

2. Vorermittlungen

§ 25

Durchführung der Vorermittlungen

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen und hält der Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren für angezeigt, so veranlaßt er die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen (Vorermittlungen). Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(2) Sobald es ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist, ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Vor Beginn der ersten Anhörung ist ihm zu eröffnen, welche Verfehlung ihm zur Last gelegt wird. Er ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor der ersten Anhörung, einen Verteidiger zu befragen. Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen, von der dem Beamten auf Verlangen eine Abschrift auszuhändigen ist.

(3) Dem Beamten ist zu gestatten, die Vorermittlungsakten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen sowie Abschriften zu fertigen, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist.

(4) Das wesentliche Ergebnis der Vorermittlungen ist dem Beamten bekanntzugeben. Der Beamte kann weitere Ermittlungen beantragen. Der Dienstvorgesetzte entscheidet, ob dem Antrag stattzugeben ist. Der Beamte ist abschließend zu hören. Absatz 2 Satz 4 ist anzuwenden. Vom Beginn der abschließenden Anhörung an ist dem Verteidiger bei jeder Anhörung des Beamten die Anwesenheit zu gestatten.

(5) Ist die nach Absatz 2 vorgeschriebene Belehrung unterblieben oder unrichtig erfolgt, darf die Aussage des Beamten nicht verwertet werden.

§ 26

Einstellung des Verfahrens

(1) Wird durch die Ermittlungen ein Dienstvergehen nicht festgestellt oder hält der Dienstvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme nicht für angezeigt oder nicht für zulässig, stellt er das Verfahren ein und teilt dies dem Beamten mit.

(2) Ungeachtet der Einstellung kann der höhere Dienstvorgesetzte wegen desselben Sachverhalts innerhalb von drei Monaten seit der Einstellung eine Disziplinarmaßnahme verhängen oder die Einleitungsbehörde das förmliche Disziplinarverfahren einleiten.

§ 27

Erlaß einer Disziplinarverfügung

Stellt der Dienstvorgesetzte das Verfahren nicht ein und hält er seine Disziplinarbefugnis für ausreichend, erläßt er eine Disziplinarverfügung. Andernfalls führt er die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten oder der Einleitungsbehörde herbei.

3. Disziplinarverfügung

§ 28

Inhalt, Zuständigkeit

(1) Durch Disziplinarverfügung können nur Verweis und Geldbuße verhängt werden.

(2) Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Verweisen gegen die ihm nachgeordneten Beamten befugt.

(3) Geldbußen können verhängen

1. die oberste Dienstbehörde bis zum zulässigen Höchstbetrag (§ 7),
2. die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten bis zur Hälfte des zulässigen Höchstbetrages,
3. die übrigen Dienstvorgesetzten bis zu einem Viertel des zulässigen Höchstbetrages.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann für ihren Geschäftsbereich die Befugnis der in Absatz 3 Nr. 3 bezeichneten Dienstvorgesetzten zur Verhängung von Geldbußen weiter abstufen oder ausschließen.

§ 29

Form der Disziplinarverfügung

Die Disziplinarverfügung ist zu begründen und vom Dienstvorgesetzten oder seinem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen. Sie ist dem Beamten zuzustellen.

§ 30

Beschwerde und gerichtliche Entscheidung

(1) Der Beamte kann gegen die Disziplinarverfügung, wenn sie nicht von der obersten Dienstbehörde erlassen ist, innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist bei dem

Dienstvorgesetzten, der die Disziplinarverfügung erlassen hat, einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufs die Beschwerde bei dem Dienstvorgesetzten eingeht, der über sie zu entscheiden hat.

(2) Der Dienstvorgesetzte, der die Disziplinarverfügung erlassen hat, ist nicht berechtigt, die Disziplinarmaßnahme aufzuheben oder zu mildern. Er hat die Beschwerde innerhalb einer Woche dem nächsthöheren Dienstvorgesetzten zur Entscheidung vorzulegen. Führt dieser vor der Entscheidung neue Ermittlungen durch, gilt § 25 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

(3) Gegen die Beschwerdeentscheidung oder die Disziplinarverfügung der obersten Dienstbehörde kann der Beamte die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich einzureichen und zu begründen. Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend. Die oberste Dienstbehörde legt den Antrag mit ihrer Stellungnahme der Disziplinarkammer vor. Die Disziplinarkammer gibt dem Beamten Gelegenheit, sich zu der Stellungnahme der obersten Dienstbehörde zu äußern.

(4) Die Disziplinarkammer kann Beweise wie im förmlichen Disziplinarverfahren erheben und mündliche Verhandlung anordnen. Sie entscheidet über die Disziplinarverfügung endgültig durch Beschluß. Sie kann die Disziplinarverfügung aufrechterhalten, aufheben oder zugunsten des Beamten ändern. Sie kann das Disziplinarverfahren auch einstellen, wenn sie ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, nach dem gesamten Verhalten des Beamten eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält. Die Entscheidung ist dem Beamten zuzustellen.

§ 31

Abänderungsverfahren

(1) Bestätigt die Disziplinarkammer im Fall des § 30 Abs. 4 die angefochtene Entscheidung, mildert sie die Disziplinarmaßnahme, stellt sie das Disziplinarverfahren nach § 30 Abs. 4 Satz 4 ein oder stellt sie ein Dienstvergehen nicht fest und hebt sie aus diesem Grunde die Disziplinarverfügung auf, ist eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis zugunsten oder zuungunsten des Beamten nur wegen solcher erheblicher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.

(2) Im übrigen können der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde eine Disziplinarverfügung oder eine Beschwerdeentscheidung eines nachgeordneten Dienstvorgesetzten, die oberste Dienstbehörde auch ihre eigene Entscheidung jederzeit aufheben. Sie können in der Sache neu entscheiden oder die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens veranlassen. Eine Verschärfung der Maßnahme nach Art und Höhe oder die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens ist nur zulässig, wenn die Disziplinarverfügung innerhalb von drei Monaten nach ihrem Erlaß aufgehoben worden ist, oder wenn nach ihrem Erlaß wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil aufgrund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den der Disziplinarverfügung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen abweichen.

(3) Vor der Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 ist der Beamte zu hören. § 25 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

4. Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens

§ 32

Einleitungsverfügung

Das förmliche Disziplinarverfahren gliedert sich in die Untersuchung und in das Verfahren vor dem Disziplinargericht. Es wird durch schriftliche Verfügung der Einleitungsbehörde eingeleitet. Die Verfügung wird dem Beamten zugestellt. Die Einleitung wird mit der Zustellung wirksam.

§ 33

Disziplinarverfahren auf Antrag des Beamten

(1) Der Beamte kann die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu befreien. Lehnt die Einleitungsbehörde den Antrag ab, hat sie dem Beamten durch begründeten Bescheid bekanntzugeben, daß sie die Einleitung nicht für gerechtfertigt hält.

(2) Wird in den Gründen ein Dienstvergehen festgestellt, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht verhängt, oder wird offengelassen, ob ein Dienstvergehen vorliegt, kann der Beamte die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung bei der Einleitungsbehörde schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Antrag während ihres Laufs bei der Disziplinarkammer eingelegt wird. § 30 Abs. 4 Satz 1, 2 und 5 gilt entsprechend.

§ 34

Einleitungsbehörden

(1) Einleitungsbehörden sind

1. für die Beamten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen der Senat der Freien Hansestadt Bremen,
2. für die Beamten der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven, für den Oberbürgermeister und die hauptamtlichen Magistratsmitglieder jedoch der Senat der Freien Hansestadt Bremen,
3. für die Beamten der öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Behörden, die der Senat bestimmt.

(2) Zuständig ist die Einleitungsbehörde, welcher der Beamte im Zeitpunkt der Einleitung untersteht. Die Zuständigkeit wird durch eine Beurlaubung oder Abordnung des Beamten nicht berührt.

§ 35

Bekleidung mehrerer Ämter und Verfahren gegen mehrere Beamte

(1) Bekleidet ein Beamter mehrere Ämter, die nicht im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, und beabsichtigt die Einleitungsbehörde, zu deren Geschäftsbereich eines dieser Ämter gehört, ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ihn einzuleiten, so teilt sie dies den für die anderen Ämter zuständigen Einleitungsbehörden mit. Ein weiteres Disziplinarverfahren kann gegen den Beamten wegen desselben Sachverhalts nicht eingeleitet werden.

(2) Bekleidet ein Beamter mehrere Ämter, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, so kann nur die für das Hauptamt zuständige Einleitungsbehörde ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ihn einleiten.

(3) Die Einleitungsbehörde kann Disziplinarverfahren, die sie gegen mehrere Beamte wegen desselben Sachverhalts eingeleitet hat, bis zum Eingang der Anschuldigungsschrift bei der Disziplinarkammer (§ 59) durch Verfügung miteinander verbinden und wieder trennen.

(4) Sind mehrere Einleitungsbehörden beteiligt, so entscheidet der Senat der Freien Hansestadt Bremen über Verbindung und Trennung der Verfahren und darüber, welche Einleitungsbehörde für den Fortgang des Verfahrens zuständig sein soll.

5. Verteidigung

§ 36

Verteidiger

(1) Der Beamte kann sich im Disziplinarverfahren des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Entsprechendes gilt in den Fällen der §§ 113 bis 116 und des § 118. Der Verteidiger ist zu allen Vernehmungen und Beweiserhebungen in der Untersuchung und im disziplinargerichtlichen Verfahren, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Von allen Entscheidungen und Verfügungen der Einleitungsbehörde, des Untersuchungsführers und des Disziplinargerichts, die dem Beamten zuzustellen sind, ist dem Verteidiger eine Abschrift zu übersenden. Dem Verteidiger steht das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen im gleichen Umfang zu wie dem Beamten.

(2) Verteidiger können die bei einem Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Rechtsanwälte sowie Rechtslehrer an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und Vertreter der Beamtengewerkschaften mit Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes, Beamte und Ruhestandsbeamte sein, sofern sie nicht zu den in § 42 Nr. 4 und 6 bezeichneten Personen gehören.

6. Disziplinargerichte

§ 37

Allgemeines

Disziplinargerichte sind die Disziplinarkammer und der Disziplinarhof.

a) Disziplinarkammer

§ 38

Errichtung

(1) Die Disziplinarkammer wird bei dem Verwaltungsgericht errichtet.

(2) Bei der Disziplinarkammer besteht eine Geschäftsstelle. Ihre Aufgaben werden von der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts wahrgenommen.

§ 39

Mitglieder der Disziplinarkammer

(1) Mitglieder der Disziplinarkammer sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie weitere Berufsrichter und ehrenamtliche Richter als Beisitzer.

(2) Die Mitglieder der Disziplinarkammer müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Vorsitzender der Disziplinarkammer ist der Präsident des Verwaltungsgerichts. Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die beisitzenden Berufsrichter müssen auf Lebenszeit ernannte Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein.

(4) Die ehrenamtlichen Richter müssen Beamte auf Lebenszeit oder Zeit im Sinn des § 2 des Bremischen Beamtengesetzes sein.

§ 40

Bestellung der Mitglieder

(1) Der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie die beisitzenden Berufsrichter und die ehrenamtlichen Richter werden vom Senat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; sie können bei Ablauf ihrer Amtszeit wiederbestellt werden. Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer Mitglieder erforderlich, so werden sie nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

(2) Es machen Vorschläge

a) für die Bestellung des Stellvertreters des Vorsitzenden sowie der beisitzenden Berufsrichter der Präsident des Oberverwaltungsgerichts im Benehmen mit dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen,

b) für die Bestellung der ehrenamtlichen Richter die Spitzenorganisationen der Beamtengewerkschaften im Lande Bremen.

(3) Die ehrenamtlichen Richter sind bei der ersten Dienstleistung von dem Vorsitzenden auf die gewissenhafte Führung des Amtes zu verpflichten. Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen.

§ 41

Besetzung der Disziplinarkammer, Vertretung des Vorsitzenden und Reihenfolge der Beisitzer

(1) Die Disziplinarkammer entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern. Ein Beisitzer muß Berufsrichter sein, der andere ehrenamtlicher Richter. Dieser soll der Laufbahngruppe und möglichst auch dem Verwaltungszweig des Beamten angehören.

(2) Sind der Vorsitzende der Disziplinarkammer und sein Stellvertreter verhindert, so führt der dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach älteste Berufsrichter den Vorsitz.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bestimmen durch Beschluß vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres für seine Dauer, getrennt für Berufsrichter und ehrenamtliche Richter, die Reihenfolge, in der die Beisitzer zur Teilnahme an den Sitzungen berufen werden. Beisitzer, die während der Amtszeit neu bestellt werden (§ 40 Abs. 1 Satz 2), treten für das laufende Geschäftsjahr an den Schluß der Reihenfolge. Bei der Heranziehung der Beisitzer zu den Sitzungen ist unter Berücksichtigung von Absatz 1 Satz 3 die festgesetzte Reihenfolge einzuhalten.

§ 42

Ausschluß vom Richteramt

Ein Mitglied der Disziplinarkammer ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn es

1. durch das Dienstvergehen verletzt ist,
2. Ehegatte oder gesetzlicher Vertreter des beschuldigten Beamten oder des Verletzten ist oder war,

3. mit dem Beamten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
4. in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten tätig gewesen oder als Sachverständiger oder Zeuge gehört worden ist,
5. in einem sachgleichen Strafverfahren gegen den Beamten beteiligt war,
6. Dienstvorgesetzter des Beamten oder bei dem Dienstvorgesetzten mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten befaßt ist,
7. dem engeren Dienstbereich des Beamten angehört.

§ 43

Aufsicht des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende kann ehrenamtlichen Richtern, die sich ohne vorherige Entschuldigung ihren Pflichten entziehen, die dadurch verursachten Auslagen auferlegen. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann er seine Anordnung ganz oder teilweise aufheben.

(2) Auf Antrag des Betroffenen entscheidet die Disziplinarkammer endgültig. Der Betroffene darf bei der Entscheidung nicht mitwirken.

§ 44

Verbot der Amtsausübung

Ein ehrenamtlicher Richter, gegen den ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet oder dem die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist, kann während dieses Verfahrens oder der Dauer des Verbots sein Amt nicht ausüben.

§ 45

Erlöschen des Amts

Das Amt eines Mitglieds der Disziplinarkammer erlischt, wenn das Mitglied
1. im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe verurteilt oder wenn im Disziplinarverfahren eine Geldbuße oder eine schwerere Disziplinarmaßnahme verhängt wird,
2. zu einem Dienstherrn, für dessen Bereich dieses Gesetz nicht gilt (§ 1 Abs. 1), versetzt wird,
3. auf andere Weise als durch Versetzung — abgesehen vom Fall der Nr. 2 — oder Beförderung aus dem Hauptamt scheidet, das es bei seiner Bestellung bekleidet hat.

b) Disziplinarhof

§ 46

Errichtung und Besetzung des Disziplinarhofs

(1) Der Disziplinarhof wird bei dem Oberverwaltungsgericht gebildet.

(2) Mitglieder des Disziplinarhofs sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie weitere Berufsrichter und ehrenamtliche Richter als Beisitzer.

(3) Vorsitzender des Disziplinarhofs ist der Präsident des Oberverwaltungsgerichts. Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die beisitzenden Berufsrichter müssen planmäßige Richter des Oberverwaltungsgerichts oder des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen sein.

(4) Der Disziplinarhof entscheidet mit drei Berufsrichtern, einschließlich des Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern. Von den ehrenamtlichen Richtern soll einer der Laufbahngruppe und möglichst auch dem Verwaltungszweig des beschuldigten Beamten angehören.

(5) Im übrigen gelten die §§ 38 Abs. 2, 39 Abs. 2 und 4, 40, 41 Absätze 2 und 3, 42, 43, 44 und 45 entsprechend.

7. Untersuchung und Anschuldigung

§ 47

Untersuchungsführer

(1) Nach Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens wird eine Untersuchung durchgeführt. Von dieser kann abgesehen werden, wenn der Beamte in den Vorermittlungen, insbesondere zu den Feststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils, die zu seinem Nachteil verwendet werden sollen, gehört worden ist und der Sachverhalt sowie die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände aufgeklärt sind; die Einleitungsbehörde hat dem Beamten davon Kenntnis zu geben. Ist von der Untersuchung abgesehen worden, dürfen Feststellungen eines später ergangenen rechtskräftigen Strafurteils zum Nachteil des Beamten nur verwendet werden, wenn dieser hierzu nachträglich gehört worden ist.

(2) Die Einleitungsbehörde bestellt bei oder nach der Einleitung einen Beamten oder Richter zum Untersuchungsführer und teilt dies dem beschuldigten Beamten mit. Beamte können zu Untersuchungsführern nur bestellt werden, wenn sie die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

(3) Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sein Amt erlischt aus den gleichen Gründen wie das Amt eines Mitglieds der Disziplinarkammer nach § 45. Es erlischt ferner, wenn gegen ihn das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben wird. Der Untersuchungsführer kann nur abberufen werden, wenn er dienstunfähig ist und mit der Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb der nächsten zwei Monate nicht zu rechnen ist.

(4) Für den Untersuchungsführer gilt § 42 entsprechend. Über seine Ablehnung entscheidet die Disziplinarkammer endgültig.

§ 48

Vertreter der Einleitungsbehörde

Die Einleitungsbehörde bestellt bei oder nach der Einleitung des Verfahrens einen Beamten zu ihrem Vertreter in dem Verfahren und teilt dies dem beschuldigten Beamten mit. Der Vertreter der Einleitungsbehörde muß die Voraussetzungen des § 47 Abs. 2 Satz 2 erfüllen. Er ist an die Weisungen der Einleitungsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle gebunden.

§ 49

Schriftführer

(1) Der Untersuchungsführer hat bei allen Vernehmungen und Beweiserhebungen einen Schriftführer zuzuziehen und ihn, wenn er nicht Beamter ist, auf die gewissenhafte Führung dieses Amtes und auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Über die Ablehnung des Schriftführers entscheidet der Untersuchungsführer. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an die Disziplinarkammer zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 50

Befugnisse des Untersuchungsführers

Der Untersuchungsführer darf Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen, wenn es zur Sicherung des Beweises erforderlich ist. Beschlagnahmen und Durchsuchungen dürfen nur auf Anordnung des örtlich zuständigen Amtsrichters, bei Gefahr im Verzug auch auf Anordnung des Untersuchungsführers durch die sonst dazu berufenen Behörden durchgeführt werden.

§ 51

Vernehmung des Beamten

Der Beamte ist zu Beginn der Untersuchung zu laden und, falls er erscheint, zu vernehmen, auch wenn er bereits während der Vorermittlungen gehört worden ist. Ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist er erneut zu laden. Der Vertreter der Einleitungsbehörde ist ebenfalls zu laden.

§ 52

Unterbringung des Beamten

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beamten kann die Disziplinarkammer nach Anhörung eines Sachverständigen und des Verteidigers auf Antrag des Untersuchungsführers anordnen, daß der Beamte in eine öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt gebracht und dort verwahrt und untersucht wird.

Der Untersuchungsführer hat den Beamten von dem Antrag in Kenntnis zu setzen. Hat der Beamte nicht selbst einen Verteidiger beigezogen, bestellt der Vorsitzende der Disziplinarkammer von Amts wegen für das Unterbringungsverfahren einen Verteidiger.

(2) Gegen den Beschluß ist die Beschwerde zulässig, sie hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Verwahrung in der Anstalt darf nicht länger als sechs Wochen dauern.

(4) Durch die Vorschrift des Absatzes 1 wird das Grundrecht der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 53

Rechte des Beamten

(1) Der Beamte ist zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Der Untersuchungsführer kann den Beamten von der Teilnahme ausschließen, wenn er dies aus besonderen dienstlichen Gründen oder mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält; der Beamte ist jedoch über das Ergebnis dieser Beweiserhebung zu unterrichten.

(2) Der Untersuchungsführer hat Beweisanträgen des Beamten stattzugeben, soweit sie für die Tat- oder Schuldfrage, die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme oder für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages (§ 69) von Bedeutung sein können. Die Entscheidung über einen Beweisantrag kann nicht angefochten werden.

(3) Dem Beamten ist zu gestatten, die Akten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes möglich ist.

§ 54

Befugnisse des Vertreters der Einleitungsbehörde

(1) Der Vertreter der Einleitungsbehörde ist zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Er kann sich jederzeit durch Einsichtnahme in die Akten über den Stand der Untersuchung unterrichten. § 53 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Der Vertreter der Einleitungsbehörde kann beantragen, die Untersuchung auf neue Punkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, zu erstrecken. Der Untersuchungsführer muß den Anträgen entsprechen; er kann von sich aus die Untersuchung auf neue Punkte ausdehnen, wenn der Vertreter der Einleitungsbehörde zustimmt. Der Untersuchungsführer hat dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungen zu äußern.

§ 55

Abschluß der Untersuchung

(1) Hält der Untersuchungsführer den Zweck der Untersuchung für erreicht, hat er dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Wird der Beamte abschließend mündlich gehört, ist hierzu der Vertreter der Einleitungsbehörde zu laden.

(2) Nach der abschließenden Anhörung des Beamten legt der Untersuchungsführer die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht der Einleitungsbehörde vor. Dem Vertreter der Einleitungsbehörde ist der Bericht mitzuteilen.

§ 56

Einstellung des Verfahrens

(1) Die Einleitungsbehörde hat das förmliche Disziplinarverfahren, solange es noch nicht bei der Disziplinarkammer anhängig ist, einzustellen, wenn

1. es nicht rechtswirksam eingeleitet oder sonst unzulässig ist,
2. der Beamte stirbt,
3. der Beamte aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet oder entlassen wird,
4. bei einem Ruhestandsbeamten die Folgen einer gerichtlichen Verurteilung nach § 151 des Bremischen Beamtengesetzes eintreten,
5. der Ruhestandsbeamte auf seine Rechte als solcher der obersten Dienstbehörde gegenüber schriftlich verzichtet,
6. bei einem Ruhestandsbeamten die Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts nicht gerechtfertigt erscheint,
7. nach § 13 von einer Disziplinarmaßnahme abzusehen ist.

Durch einen Verzicht nach Satz 1 Nr. 5 erlöschen die Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.

(2) Die Einleitungsbehörde kann das förmliche Disziplinarverfahren, solange es noch nicht bei der Disziplinarkammer anhängig ist (§ 59 Abs. 1), einstellen, wenn sie dies nach dem Ergebnis der Untersuchung oder aus anderen Gründen für angebracht hält. Sie kann in diesem Fall auch eine Disziplinarmaßnahme im Rahmen der ihr nach § 28 zustehenden Befugnis verhängen.

(3) Die Einleitungsbehörde stellt dem Beamten die mit Gründen versehene Einstellungsverfügung zu.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 gelten § 26 Abs. 2 und § 31, im Fall der Einstellung nach Absatz 2 Satz 1 gilt § 33 Abs. 2 entsprechend.

§ 57

Anschuldigungsschrift

(1) Stellt die Einleitungsbehörde das Verfahren nicht ein, verfaßt ihr Vertreter nach ihren Weisungen eine Anschuldigungsschrift und legt sie mit den Akten der Disziplinarkammer vor.

(2) Die Anschuldigungsschrift soll die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen erblickt wird, und die Beweismittel geordnet darstellen. Sie darf diese Tatsachen zuungunsten des Beamten nur insoweit verwerten, als ihm in der Untersuchung oder, wenn die Einleitungsbehörde nach § 47 Abs. 1 Satz 2 von der Untersuchung abgesehen hat, in den Vorermittlungen Gelegenheit gegeben worden ist, sich dazu zu äußern.

§ 58

Beschleunigung des Verfahrens

(1) Ist innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung der Einleitungsverfügung weder das Verfahren eingestellt noch die Anschuldigungsschrift dem Beamten zugestellt (§ 59 Abs. 2), kann er die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Diese hat vor ihrer Entscheidung der Einleitungsbehörde Gelegenheit zu geben, sich innerhalb eines Monats zu dem Antrag zu äußern. Die Disziplinarkammer kann verlangen, daß ihr alle bisher entstandenen Ermittlungs- und Untersuchungsunterlagen vorgelegt werden.

(2) Stellt die Disziplinarkammer eine unangemessene Verzögerung fest, bestimmt sie eine Frist, in der entweder die Anschuldigungsschrift vorzulegen oder das Verfahren einzustellen ist, andernfalls weist sie den Antrag zurück. Der Beschluß ist dem Beamten und der Einleitungsbehörde zuzustellen.

(3) Der Lauf der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange das Verfahren nach § 16 ausgesetzt ist.

8. Verfahren vor der Disziplinarkammer bis zur Hauptverhandlung

§ 59

Zustellung und Rückgabe der Anschuldigungsschrift

(1) Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift wird das Verfahren bei der Disziplinarkammer anhängig.

(2) Der Vorsitzende der Disziplinarkammer stellt dem Beamten eine Ausfertigung der Anschuldigungsschrift und der Nachträge (Absatz 3) zu und bestimmt eine Frist, in der der Beamte sich schriftlich äußern kann. Der Beamte ist zugleich auf sein Antragsrecht nach § 60 und die dafür bestimmte Frist hinzuweisen.

(3) Teilt der Vertreter der Einleitungsbehörde der Disziplinarkammer mit, daß neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden sollen, so hat die Disziplinarkammer das Verfahren auszusetzen, bis der Vertreter der Einleitungsbehörde nach Ergänzung der Vorermittlungen oder der Untersuchung einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorlegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

(4) Sind in der Anschuldigungsschrift Tatsachen verwertet worden, zu denen sich der Beamte weder in den Vorermittlungen noch in der Untersuchung hat äußern können, oder leidet das Disziplinarverfahren an anderen wesentlichen Verfahrensmängeln, beschließt die Disziplinarkammer die Aussetzung des Verfahrens. Der Vorsitzende hat die Anschuldigungsschrift an den Vertreter der Einleitungsbehörde zur Beseitigung der Mängel zurückzugeben.

(5) § 52 gilt sinngemäß; eines Antrages bedarf es nicht.

§ 60

Antrag auf Wiederholung von Zeugenvernehmungen

Der Vertreter der Einleitungsbehörde und der Beamte können die nochmalige Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie weitere Beweiserhebungen beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, in der Anschuldigungsschrift oder in der Äußerung des Beamten dazu (§ 59 Abs. 2) zu stellen. Ein späterer Antrag gilt als rechtzeitig gestellt, wenn wichtige Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.

§ 61

Verbindung und Trennung von Verfahren

Die Disziplinarkammer kann bei ihr anhängige Disziplinarverfahren in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen.

§ 62

Akteneinsicht

Der Beamte kann nach Zustellung der Anschuldigungsschrift die der Disziplinarkammer vorliegenden Akten einsehen und daraus Abschriften nehmen.

§ 63

Anberaumung der Hauptverhandlung

(1) Nach Ablauf der Frist des § 59 Abs. 2 setzt der Vorsitzende den Termin zur Hauptverhandlung an und lädt dazu den Vertreter der Einleitungsbehörde, den Beamten und seinen Verteidiger.

Er lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen er für erforderlich hält; ihre Namen sind in den Ladungen des Vertreters der Einleitungsbehörde, des Beamten und seines Verteidigers anzugeben. Ebenso läßt er andere Beweismittel herbeischaffen, die er für notwendig hält.

(2) Zwischen der Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens ei-

ner Woche liegen, wenn der Beamte nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet; es gilt als Verzicht, wenn der Beamte sich auf die Hauptverhandlung eingelassen hat, ohne zu rügen, daß die Frist nicht eingehalten sei. Liegt der Wohnort des Beamten im Ausland, so hat der Vorsitzende die Frist angemessen zu verlängern.

9. Hauptverhandlung

§ 64

Teilnahme des Beamten

(1) Die Hauptverhandlung findet statt, auch wenn der Beamte nicht erschienen ist. Er kann sich durch einen Verteidiger vertreten lassen. Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen des Beamten anordnen.

(2) Ist der Beamte vorübergehend verhandlungsunfähig, so kann das Verfahren bis zur Dauer von vier Wochen ausgesetzt werden, ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist ein neuer Termin zur Hauptverhandlung anzusetzen.

§ 65

Öffentlichkeit der Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung ist öffentlich.

(2) Die Disziplinarkammer kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die Voraussetzungen des § 172 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegen. Darüber hinaus kann die Disziplinarkammer auf Antrag des Vertreters der Einleitungsbehörde oder auf Antrag des Beamten die Öffentlichkeit ausschließen, wenn ein berechtigtes Interesse an einer Verhandlung unter Ausschluß der Öffentlichkeit besteht. Die Entscheidungen über den Ausschluß der Öffentlichkeit sind endgültig.

(3) Die §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 66

Gang der Hauptverhandlung

(1) In der Hauptverhandlung trägt ein vom Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Disziplinarkammer ernannter Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Niederschriften über Beweiserhebungen aus dem Disziplinarverfahren oder einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren können nur durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden. Soweit die Personalakten des Beamten Tatsachen enthalten, die für die Gesamtbeurteilung erheblich sein können, sind sie vorzutragen. Ist der Beamte erschienen, wird er gehört.

(2) Nach Anhörung des Beamten werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen, soweit nicht der Beamte und der Vertreter der Einleitungsbehörde auf die Vernehmung verzichten oder die Disziplinarkammer sie für unerheblich erklärt.

(3) Beweisanträgen nach § 60 ist zu entsprechen, es sei denn, daß die Erhebung des Beweises unzulässig, die Tatsache, die bewiesen werden soll, offenkundig, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist oder als wahr unterstellt werden kann oder das Beweismittel unerreichbar ist.

Die Disziplinarkammer kann weitere Beweiserhebungen vornehmen, die sie für erforderlich hält. § 223 Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung und § 17 Abs. 1 bleiben unberührt. Die Disziplinarkammer kann um die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen auch eine Behörde ersuchen.

(4) Nach Schluß der Beweisaufnahme werden der Vertreter der Einleitungsbehörde, sodann der Beamte und sein Verteidiger gehört. Der Beamte hat das letzte Wort.

§ 67

Gegenstand der Urteilsfindung

(1) Zum Gegenstand der Urteilsfindung können nur die Anschuldigungspunkte gemacht werden, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen dem Beamten als Dienstvergehen zur Last gelegt werden.

(2) Die im Disziplinarverfahren oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren erhobenen Beweise können der Urteilsfindung zugrunde gelegt werden, soweit sie Gegenstand der Hauptverhandlung waren. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet die Disziplinarkammer nach ihrer freien Überzeugung, so weit sich nicht aus § 17 Abs. 1 etwas anderes ergibt.

§ 68

Urteil

(1) Das Urteil kann nur auf eine Disziplinarmaßnahme, Freispruch oder Einstellung des Verfahrens lauten.

(2) Auf Freispruch ist zu erkennen, wenn ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist.

(3) Das Verfahren ist einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 vorliegen. In den Fällen des § 56 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 kann das Verfahren vor der Hauptverhandlung durch Beschluß eingestellt werden. § 30 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 69

Unterhaltsbeitrag

(1) Die Disziplinarkammer kann dem Verurteilten in einem auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts lautenden Urteil einen Unterhaltsbeitrag auf bestimmte Zeit bewilligen, wenn der Verurteilte nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint. Der Unterhaltsbeitrag darf höchstens fünfundsiebzig vom Hundert des Ruhegehalts betragen, das der Verurteilte in dem Zeitpunkt, in dem das Urteil gefällt wird, erdient hätte oder erdient hatte; er ist nach Hundertteilen dieses Ruhegehalts zu bemessen. Neben dem Unterhaltsbeitrag werden Kinderzuschläge nach den für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts gewährt.

(2) Auf den Unterhaltsbeitrag sind Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die für den gleichen Zeitraum gezahlt werden, anzurechnen. Der Unterhaltsbeitrag darf, wenn eine Rentenzahlung zu erwarten ist, nur gezahlt werden, soweit der Verurteilte die ihm für die Zeit der Gewährung des Unterhaltsbeitrages erwachsenen Rentenansprüche rechtswirksam an seinen früheren Dienstherrn oder die ihm von diesem bestimmte Stelle abtritt.

(3) Die Disziplinarkammer kann bestimmen, daß der

Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Verurteilte gesetzlich verpflichtet ist; nach Rechtskraft des Urteils kann dies die oberste Dienstbehörde bestimmen.

(4) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrages beginnt im Zeitpunkt des Verlustes der Dienst- und Versorgungsbezüge.

(5) Der Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Verurteilte wieder zum Beamten ernannt wird. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 148 bis 150, 151 und 154 des Bremischen Beamtengesetzes sinngemäß; der Verurteilte gilt insoweit als Ruhestandsbeamter, der Unterhaltsbeitrag als Ruhegehalt. Bei Anwendung der §§ 148 und 150 des Bremischen Beamtengesetzes sind die Höchstgrenze (§ 148 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4) und der unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sich ergebende Betrag (§ 150) um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt.

§ 70

Verkündung und Zustellung des Urteils

(1) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet. Es ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Hat die Disziplinarkammer eine Vernehmung nach § 66 Abs. 2 und 3 für unerheblich erklärt, so ist dies zu begründen. Hat die Disziplinarkammer einen Unterhaltsbeitrag nach § 69 bewilligt, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

(2) Das Urteil ist von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem beisitzenden Berufsrichter zu unterschreiben.

(3) Dem Beamten und dem Vertreter der Einleitungsbehörde sind Ausfertigungen des Urteils mit den Gründen zuzustellen.

10. Rechtsmittel im förmlichen Disziplinarverfahren

a) Beschwerde

§ 71

(1) Gegen nicht endgültige Beschlüsse der Disziplinarkammer ist die Beschwerde an den Disziplinarhof zulässig, gegen Entscheidungen, die der Urteilsfällung vorausgehen jedoch nur, soweit sie eine Beschlagnahme oder Durchsuchung, eine Straffestsetzung oder eine dritte Person betreffen.

(2) Die Beschwerde ist bei der Disziplinarkammer innerhalb zweier Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; die Beschwerdefrist wird jedoch auch gewahrt, wenn während ihres Laufs die Beschwerde beim Disziplinarhof eingeht.

(3) Die Disziplinarkammer kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls entscheidet der Disziplinarhof durch Beschluß endgültig.

(4) Ist die Beschwerde verspätet eingelegt, verwirft sie die Disziplinarkammer durch Beschluß als unzulässig. Die Entscheidung ist zuzustellen.

b) Berufung

§ 72

Einlegung

(1) Gegen das Urteil der Disziplinarkammer kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Berufung an den Disziplinarhof eingelegt werden. Liegt der Wohnort des Beamten im Ausland, hat der Vorsitzende der Kammer die Berufungsfrist durch eine Verfügung, die zugleich mit dem Urteil zuzustellen ist, angemessen zu verlängern.

(2) Die Kostenentscheidung allein kann nicht angefochten werden.

(3) Sofern in dem von dem Beamten angefochtenen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist, kann die Entscheidung nicht zum Nachteil des Beamten geändert werden.

§ 73

Form

Die Berufung ist bei der Disziplinarkammer schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufs die Berufung beim Disziplinarhof eingeht.

§ 74

Inhalt

In der Berufungsschrift ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden; die Anträge sind zu begründen.

§ 75

Unzulässigkeit

Die Disziplinarkammer verwirft die Berufung durch Beschluß als unzulässig, wenn sie nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt ist.

§ 76

Zustellung der Berufungsschrift

Wird die Berufung nicht als unzulässig verworfen, so wird die Berufungsschrift dem Vertreter der Einleitungsbehörde oder, wenn dieser die Berufung eingelegt hat, dem Beamten in Abschrift zugestellt.

§ 77

Entscheidung durch Beschluß

(1) Der Disziplinarhof kann durch Beschluß

1. die Berufung aus den Gründen des § 75 als unzulässig verwerfen,
2. das Verfahren nach § 68 Abs. 3 Satz 2 einstellen,
3. das Urteil aufheben und die Sache an die Disziplinarkammer zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, wenn es weitere Aufklärungen für erforderlich hält oder wenn schwere Mängel des Verfahrens vorliegen.

(2) Vor der Beschlußfassung ist, wenn der Beamte Berufung eingelegt hat, dem Vertreter der Einleitungsbehörde und, wenn dieser Berufung eingelegt hat, dem Beamten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen, zu begründen und dem Beamten sowie dem Vertreter der Einleitungsbehörde zuzustellen.

§ 78

Entscheidung durch Urteil

Soweit der Disziplinarhof die Berufung für zulässig und für begründet hält, hat er das Urteil der Disziplinarkammer aufzuheben und, wenn er nicht nach § 77 Abs. 1 Nr. 3 verfährt, in der Sache selbst zu entscheiden.

§ 79

Anzuwendende Vorschriften

(1) Im Verfahren vor dem Disziplinarhof gelten die Vorschriften über das Verfahren vor der Disziplinarkammer entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Von dem Verlesen von Niederschriften (§ 66 Abs. 1 Satz 2) kann abgesehen werden, wenn der Beamte, sein Verteidiger und der Vertreter der Einleitungsbehörde darauf verzichten. § 60 und § 66 Abs. 3 Satz 1 finden keine Anwendung.

(2) Neue Tatsachen und Beweismittel, die nach Ablauf der Frist des § 72 Abs. 1 Satz 1 vorgebracht werden, braucht der Disziplinarhof nur zu berücksichtigen, wenn ihr verspätetes Vorbringen nicht auf einem Verschulden dessen beruht, der sie geltend macht.

(3) Der Disziplinarhof entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

c) Bindung der Disziplinarkammer

§ 80

Bindung der Disziplinarkammer

Wird die Sache an die Disziplinarkammer zurückverwiesen, ist sie an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Entscheidung des Disziplinarhofs zugrunde liegt.

d) Rechtskraft

§ 81

Entscheidungen der Disziplinarkammer

(1) Die Entscheidungen der Disziplinarkammer werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, wenn kein Rechtsmittel eingelegt ist. Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Erklärung des Verzichts oder der Zurücknahme dem Disziplinargericht zugeht.

(2) Endgültige Entscheidungen der Disziplinarkammer werden mit ihrer Bekanntgabe rechtskräftig.

§ 82

Entscheidungen des Disziplinarhofs

Die Beschlüsse des Disziplinarhofs werden mit der Zustellung, seine Urteile mit der Verkündung rechtskräftig.

11. Vorläufige Dienstenthebung

§ 83

Zulässigkeit der vorläufigen Dienstenthebung

Die Einleitungsbehörde kann einen Beamten vorläufig des Dienstes entheben, wenn das förmliche Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist.

§ 84

Einbehaltung von Dienstbezügen

(1) Die Einleitungsbehörde kann gleichzeitig mit der vorläufigen Dienstenthebung oder später anordnen, daß dem Beamten ein Teil, höchstens die Hälfte der jeweiligen Dienstbezüge, ausgenommen Kinderzuschläge, einbehalten wird, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird.

(2) Ist in einem auf Entfernung aus dem Dienst lautenden noch nicht rechtskräftigen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden, so ist dem Beamten mindestens ein dem Betrag des Unterhaltsbeitrags entsprechender Teil der Dienstbezüge zu belassen.

(3) Die Einleitungsbehörde kann bei Ruhestandsbeamten gleichzeitig mit der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens oder später anordnen, daß ein Teil, höchstens ein Drittel des Ruhegehalts einbehalten wird, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt wird, dabei bleiben Kinderzuschläge außer Ansatz. Absatz 2 gilt sinngemäß.

(4) Einkünfte aus einer während der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit (§ 64 des Bremischen Beamtengesetzes) dürfen zusammen mit den nach Abs. 1 bis 3 gekürzten Bezügen die zuletzt erhaltenen vollen Dienstbezüge nicht übersteigen. Der übersteigende Betrag ist auf die nach Abs. 1 bis 3 gewährten Bezüge anzurechnen. Der Beamte ist zur Auskunft über die Einnahmen aus Nebentätigkeit verpflichtet.

(5) Wird nach § 83 die vorläufige Dienstenthebung angeordnet, so ist die Zahlung von Entschädigungen, die zur Abgeltung des persönlichen Dienstaufwands gewährt werden, einzustellen.

(6) Ist gegen eine verheiratete Beamtin ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet worden, und stellt sie einen Antrag nach § 142 Abs. 1 des Bremischen Beamtengesetzes, so darf eine Abfindung vor rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens nicht gezahlt werden. § 142 Abs. 6 des Bremischen Beamtengesetzes bleibt unberührt.

§ 85

Auswirkung auf Nebenämter

(1) Bekleidet der Beamte mehrere Ämter, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, so ist zur Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung und zur Einbehaltung der Dienstbezüge nur die für das Hauptamt zuständige Einleitungsbehörde befugt.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung der Dienstbezüge erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte bekleidet.

§ 86

Zustellung und Wirksamwerden der Anordnungen

Die Verfügung der Einleitungsbehörde über die nach § 83 und § 84 getroffenen Anordnungen ist dem Beamten zuzustellen. Die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung wird mit der Zustellung an den Beamten, die Anordnung der Einbehaltung der Dienstbezüge wird mit dem auf die Zustellung folgenden nächsten Fälligkeitstage wirksam.

§ 87

Aufhebung der Anordnungen

(1) Die Einleitungsbehörde kann die nach § 83 und nach § 84 getroffenen Anordnungen jederzeit aufheben.

(2) Auf Antrag des Beamten entscheidet die Disziplinarkammer über die Aufrechterhaltung der Anordnungen endgültig durch Beschluß. Dem Vertreter der Einleitungsbehörde ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Er kann sechs Monate nach der Entscheidung der Disziplinarkammer wiederholt werden. Liegt bereits ein noch nicht rechtskräftiges Urteil der Disziplinarkammer vor, so ist anstelle der Disziplinarkammer der Disziplinarhof zur Entscheidung berufen.

(3) Mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens verlieren die Anordnungen ihre Wirkung.

§ 88

Verfall und Nachzahlung einbehaltener Beträge

(1) Die nach § 84 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts oder
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren auf eine Strafe, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat, erkannt oder
3. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 56 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 eingestellt worden ist und die Einleitungsbehörde festgestellt hat, daß Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre, oder
4. das Disziplinarverfahren aufgrund des § 56 Abs. 1 Nr. 1 eingestellt worden ist und ein innerhalb dreier Monate nach der Einstellung wegen desselben Dienstvergehens eingeleitetes neues Verfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat.

(2) Die einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen, wenn das Disziplinarverfahren auf andere Weise rechtskräftig abgeschlossen oder von der Einleitungsbehörde eingestellt wird. Die Kosten des Disziplinarverfahrens, soweit sie der Verurteilte zu tragen hat, und eine ihm auferlegte Geldbuße können von den nachzuzahlenden Beträgen abgezogen werden.

(3) Auf die nach Absatz 2 nachzuzahlenden Beträge sind Einkünfte aus einer während der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit (§ 64 des Bremischen Beamtengesetzes) anzurechnen, wenn ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung erwiesen ist. Der Beamte ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.

Abschnitt IV

Wiederaufnahme des förmlichen Disziplinarverfahrens

1. Zulässigkeit der Wiederaufnahme

§ 89

Voraussetzungen der Zulässigkeit

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist zulässig, wenn rechtskräftig eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen war.

(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist auch zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Disziplinargerichts,

a) in der auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist, mit dem Ziel des Freispruchs, der Einstellung des Verfahrens oder der Milderung des Urteils, oder
b) in der auf eine andere Disziplinarmaßnahme erkannt worden ist, mit dem Ziel des Freispruchs oder der Einstellung des Verfahrens,

wenn

1. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
2. die Entscheidung auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist,
3. ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Disziplinarurteil beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
4. ein Mitglied des Disziplinargerichts, das bei der Entscheidung mitgewirkt hat, sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat,
5. bei der Entscheidung ein Mitglied mitgewirkt hat, das von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, daß die Gründe für einen gesetzlichen Ausschluß bereits erfolglos geltend gemacht worden waren.

(3) Als erheblich sind Tatsachen oder Beweismittel anzusehen, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen eine andere Entscheidung, die Ziel des Wiederaufnahmeverfahrens sein kann, zu begründen geeignet sind. Als neu sind Tatsachen und Beweismittel anzusehen, die dem Disziplinargericht bei seiner Entscheidung noch nicht bekannt waren. Ergeht nach rechtskräftigem Abschluß eines Disziplinarverfahrens in einem wegen derselben Tatsachen eingeleiteten Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil aufgrund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils des Disziplinargerichts abweichen, gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen.

(4) Die Wiederaufnahme ist ferner zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Disziplinargerichts, in der nicht auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist, mit dem Ziel, ein auf eine dieser Disziplinarmaßnahmen lautendes Urteil herbeizuführen, wenn der Beamte nachträglich ein Dienstvergehen eingestanden hat, das im ersten Verfahren nicht festgestellt werden konnte, oder wenn die Voraussetzungen einer der Nummern 1 bis 5 des Absatzes 2 vorliegen.

§ 90

Einschränkung der Zulässigkeit

Die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 89 Abs. 2 Nr. 2 und 4 ist nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist, oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

§ 91

Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Disziplinarurteil

1. ein Urteil im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf dieselben Tatsachen gründet und sie ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben ist,
2. ein Urteil im Strafverfahren ergangen ist, durch das der Verurteilte sein Amt oder sein Ruhegehalt verloren hat oder es verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

2. Verfahren

§ 92

Wiederaufnahmeantrag

(1) Zur Wiederaufnahme des Verfahrens bedarf es eines Antrages. Antragsberechtigt sind

1. der Verurteilte und sein gesetzlicher Vertreter, nach seinem Tode sein Ehegatte, seine Verwandten auf- und absteigender Linie und seine Geschwister;
2. die Einleitungsbehörde. Besteht die Einleitungsbehörde nicht mehr, bestimmt der Senat eine Behörde, die ihre Befugnisse ausübt.

(2) Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Disziplinargerichts, dessen Entscheidung angefochten wird, einzureichen. Er muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen können sich eines Verteidigers bedienen.

§ 93

Zuständigkeit

Über die Zulassung des Antrages entscheidet das Disziplinargericht, dessen Entscheidung angefochten wird. Es kann dazu erforderlichenfalls Ermittlungen anstellen.

§ 94

Verwerfung des Antrages

(1) Das Disziplinargericht (§ 93) verwirft den Antrag durch Beschluß, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Antrages nicht für gegeben oder den Antrag für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Der Beschluß ist dem Antragsteller zuzustellen.

(3) Gegen einen nach Absatz 1 ergehenden Beschluß der Disziplinarkammer ist die Beschwerde zulässig.

§ 95

Beschluß über die Wiederaufnahme

(1) Verwirft das Disziplinargericht den Antrag nicht, beschließt es die Wiederaufnahme des Verfahrens. Dieser Beschluß berührt das angefochtene Urteil nicht.

(2) Für das weitere Verfahren ist die Disziplinarkammer zuständig, im Fall des § 89 Abs. 2 Nr. 5 das Gericht, dessen Mitglied von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen war.

(3) Hat das Disziplinargericht die Wiederaufnahme des Verfahrens beschlossen, gelten in den Fällen des § 89 Abs. 4 die §§ 83 bis 88 sinngemäß.

§ 96

Zustellung des Beschlusses und weitere Ermittlungen

(1) Der Vorsitzende des nach § 95 Abs. 2 zuständigen Disziplinargerichts hat der Einleitungsbehörde oder, wenn diese die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat, dem Verurteilten oder den anderen in § 92 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen den Antrag und den nach § 95 Abs. 1 ergangenen Beschluß zuzustellen und dabei eine angemessene Frist zur Erklärung zu bestimmen.

(2) Der Vorsitzende des Disziplinargerichts oder ein von ihm beauftragter Berufsrichter nimmt die erforderlichen Ermittlungen vor, um den Sachverhalt aufzuklären. Dabei gelten die Vorschriften über die Untersuchung entsprechend.

(3) Die Einleitungsbehörde bestellt einen Beamten zu ihrem Vertreter in dem Verfahren.

§ 97

Verfahren ohne Hauptverhandlung

(1) Nach Ablauf der Frist des § 96 Abs. 1 kann das Disziplinargericht auf Antrag des Vertreters der Einleitungsbehörde ohne mündliche Verhandlung die frühere Entscheidung aufheben und auf Freispruch erkennen. Diese Entscheidung ist endgültig.

(2) Andernfalls bringt es die Sache zur Hauptverhandlung. Für diese gelten die §§ 63 bis 67 und 70 entsprechend.

§ 98

Verfahren mit Hauptverhandlung

(1) In der Hauptverhandlung kann das Disziplinargericht die frühere Entscheidung entweder aufrechterhalten oder aufheben und anders entscheiden; diese Entscheidung kann auch ergehen, wenn das Beamtenverhältnis des Verurteilten nicht mehr besteht.

(2) Gegen eine nach Absatz 1 ergehende Entscheidung der Disziplinarkammer ist Berufung zulässig.

3. Ausschluß von Disziplinarrichtern

§ 99

Ausschluß von Disziplinarrichtern

(1) Ein Disziplinarrichter, der im früheren Verfahren an der den ersten oder zweiten Rechtszug abschließenden Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung im Wiederaufnahmeverfahren ausgeschlossen.

(2) Ein Beamter oder Richter, der im früheren Verfahren als Untersuchungsführer oder als Vertreter der Einleitungsbehörde mitgewirkt hat, darf im Wiederaufnahmeverfahren als Disziplinarrichter nicht tätig werden.

4. Entschädigung unschuldig Verurteilter

§ 100

Rechtsstellung

Wird in einem zugunsten des Verurteilten betriebenen Wiederaufnahmeverfahren das frühere Urteil durch ein anderes Urteil ersetzt, erhält der Verurteilte von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung an die Rechtsstellung, die er erhalten hätte, wenn das frühere Urteil dem neuen entsprochen haben würde. Lautete das frühere Urteil auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts, gilt § 52 des Bremischen Beamtengesetzes entsprechend.

§ 101

Ersatz weiteren Schadens

(1) Der Verurteilte und die Personen, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet ist, können über die Bezüge nach § 100 hinaus aufgrund entsprechender Anwendung des Gesetzes, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345) Ersatz des sonstigen Schadens vom Dienstherrn des Beamten verlangen.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung ist zur Vermeidung seines Verlustes innerhalb dreier Monate nach rechtskräftigem Abschluß des Wiederaufnahmeverfahrens bei der obersten Dienstbehörde zu verfolgen. Ihre Entscheidung ist dem Berechtigten zuzustellen. Lehnt sie den Anspruch ab, gelten für seine Weiterverfolgung die §§ 126 und 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Abschnitt V

Entziehung und Neubewilligung des Unterhaltsbeitrages

§ 102

Entziehung und Neubewilligung des Unterhaltsbeitrages

(1) Auf Antrag der obersten Dienstbehörde kann die Disziplinarkammer beschließen, daß ein nach § 69 bewilligter Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder ganz entzogen wird, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Verurteilte des Unterhaltsbeitrages unwürdig oder nicht bedürftig war, oder wenn er sich dessen als unwürdig erweist oder wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich gebessert haben.

(2) Auf Antrag des Verurteilten oder der Person, für die der Unterhaltsbeitrag nach § 69 Abs. 3 gezahlt wird, kann die Disziplinarkammer beschließen, daß ein nach § 69 bewilligter Unterhaltsbeitrag im gesetzlichen Rahmen erhöht wird, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten sich wesentlich verschlechtert haben; eine von dem Verurteilten zu vertretende oder eine nur vorübergehende Verschlechterung bleibt hierbei außer Betracht. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Unterhaltsbeitrag neu bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des § 69 vorliegen. § 69 Abs. 2 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Unterhaltsbeiträge nach Absatz 2 können vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt worden ist, bewilligt werden.

(4) Die Disziplinarkammer kann, wenn sie Beweiserhebungen für erforderlich hält, den Vorsitzenden der Kammer oder den beisitzenden Berufsrichter damit beauftragen oder eine Behörde darum ersuchen. Dem Verurteilten und der Einleitungsbehörde ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Die Disziplinarkammer ist auch zuständig, wenn der Disziplinarhof über den Unterhaltsbeitrag entschieden hatte.

(6) Gegen den Beschluß der Disziplinarkammer ist Beschwerde nach § 71 zulässig.

Abschnitt VI

Kosten des Disziplinarverfahrens

§ 103

Gebührenfreiheit und Erhebung von Auslagen

(1) Verfahren nach diesem Gesetz sind gebührenfrei.

(2) Als Auslagen werden erhoben, auch soweit sie im Vorermittlungs- oder Untersuchungsverfahren entstehen,

1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt werden, nach den im Gerichtskostengesetz maßgebenden Sätzen;
2. Telegrafen- und Fernschreibgebühren;
3. die durch Einrücken in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4. die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge; erhält ein Sachverständiger für die Sachverständigentätigkeit aus der Bundes- oder Landeskasse eine laufende, nicht auf den Einzelfall abgestellte Vergütung, so ist der Betrag zu erheben, der nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlen wäre;
5. die während der Vorermittlungen und der Untersuchung entstandenen Reisekosten des mit den Vorermittlungen beauftragten Beamten, des Untersuchungsführers, eines ersuchten Richters und ihrer Schriftführer sowie des Vertreters der Einleitungsbehörde;
6. die Kosten für die Unterbringung und Untersuchung des Beamten in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt;
7. die Auslagen des dem Beamten nach § 52 Abs. 1 bestellten Verteidigers;
8. die Auslagen des nach § 18 Abs. 2 bestellten Pflegers.

§ 104

Disziplinarverfügungen

(1) Der Dienstvorgesetzte kann einem Beamten, gegen den er eine Disziplinarmaßnahme verhängt, die Kosten des Verfahrens insoweit auferlegen, als sie wegen des Dienstvergehens entstanden sind, das den Gegenstand der Disziplinarmaßnahme bildet. Dasselbe gilt, wenn die Einleitungsbehörde das förmliche Disziplinarverfahren einstellt und eine Disziplinarmaßnahme verhängt (§ 56 Abs. 2 Satz 2).

(2) Die Kosten werden vom Dienstvorgesetzten festgesetzt. Sie fließen dem Dienstherrn zu, bei dem das Verfahren durchgeführt worden ist.

(3) Für die Anfechtung einer selbständigen Kostenentscheidung gilt § 30 entsprechend.

§ 105

Förmliches Disziplinarverfahren

(1) Die Kosten des Verfahrens sind dem Beamten insoweit aufzuerlegen, als er in den Anschuldigungspunkten verurteilt wird.

(2) Entsprechendes gilt, wenn

1. das förmliche Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 56 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 eingestellt wird und nach dem Ergebnis der Vorermittlungen oder der Unter-

suchung ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung erwiesen ist,

2. im Verfahren nach § 102 Abs. 1 oder 2 der Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder entzogen oder einem Antrag auf Erhöhung oder Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nicht stattgegeben wird.

(3) Wird der Beamte freigesprochen oder wird das förmliche Disziplinarverfahren in anderen als den in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Fällen eingestellt, sind ihm nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch schuldhafte Säumnis verursacht hat.

(4) Kosten des Verfahrens, die nicht nach Absatz 1, 2 Nr. 1 oder Absatz 3 dem Beamten oder nach Absatz 2 Nr. 2 dem Verurteilten zur Last fallen, sind dem Dienstherrn des Beamten aufzuerlegen, es sei denn, daß sie ganz oder teilweise von einem Dritten zu tragen sind.

§ 106

Rechtsbehelfe

(1) Wird ein vom Beamten eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, sind die Kosten des Rechtsmittelverfahrens dem Beamten aufzuerlegen. Wird ein vom Vertreter der Einleitungsbehörde eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, trägt der Dienstherr des Beamten die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

(2) Hatte ein Rechtsmittel teilweise Erfolg, kann das Disziplinargericht die Kosten des Rechtsmittelverfahrens angemessen auf den Beamten und dessen Dienstherrn verteilen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Kosten des Verfahrens, die durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen der §§ 30, 33, 102, 113 bis 116 oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens entstanden sind.

§ 107

Ersatz der notwendigen Auslagen

(1) Die dem Beamten erwachsenen notwendigen Auslagen einschließlich der Vergütung eines Verteidigers im Rahmen der Sätze der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte können dem Dienstherrn des Beamten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn der Beamte freigesprochen wird oder die zur Anschuldigung gestellten Punkte nur zum Teil die Grundlage der Verurteilung bilden oder das förmliche Disziplinarverfahren in anderen als den in § 105 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Fällen eingestellt wird. Sie sind dem Dienstherrn aufzuerlegen, wenn nach dem Ergebnis des Verfahrens die Schuldlosigkeit des Beamten erwiesen ist oder ein begründeter Verdacht gegen ihn nicht vorliegt.

(2) Wird ein Rechtsmittel nur vom Vertreter der Einleitungsbehörde eingelegt und wird es zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, sind die dem Beamten im Rechtsmittelverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen, einschließlich der Vergütung eines Verteidigers im Rahmen der Sätze der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, dem Dienstherrn aufzuerlegen.

(3) Im Antragsverfahren nach den §§ 30, 33, 102, 113 bis 116 gilt Absatz 1, im Antragsverfahren nach § 92 gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 108

Kostenentscheidung und -festsetzung

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muß bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Die Höhe der Kosten, die nach der Kostenentscheidung zu erstatten sind, wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Disziplinarkammer festgesetzt. Auf Beschwerde gegen die Festsetzung entscheidet die Disziplinarkammer endgültig; entsprechendes gilt für die Kostenfestsetzung durch den Dienstvorgesetzten und die Einleitungsbehörde.

(3) Die im förmlichen Disziplinarverfahren vom Beamten oder von einem Dritten zu erstattenden Kosten fließen dem Dienstherrn des Beamten zu, auch soweit sie in den Vorermittlungen entstanden sind.

Abschnitt VII

Vollstreckung, Tilgung, Begnadigung

§ 109

Vollstreckung

(1) Die Disziplinarmaßnahmen vollstreckt der zuständige Dienstvorgesetzte, soweit sie einer Vollstreckung bedürfen.

(2) Der Verweis gilt als vollstreckt, sobald er unanfechtbar ist.

(3) Die Geldbuße kann von den Dienst- oder Versorgungsbezügen abgezogen werden. Geldbußen, die der Dienstvorgesetzte verhängt, fließen dem Dienstherrn zu, bei dem das Verfahren durchgeführt worden ist. Entsprechendes gilt für Geldbußen, die durch Urteil verhängt worden sind.

(4) Die Gehaltskürzung beginnt mit dem der Rechtskraft des Urteils folgenden Monat. Tritt der Beamte in den Ruhestand, wird das aus den ungekürzten Dienstbezügen errechnete Ruhegehalt während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge. Bei Kürzung des Ruhegehalts gilt Satz 1 entsprechend. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(5) Entfernung aus dem Dienst und Aberkennung des Ruhegehalts werden mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge wird mit dem Ende des Monats eingestellt, in dem das Urteil rechtskräftig wird.

(6) Tritt der Verurteilte vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand, gilt ein auf Entfernung aus dem Dienst lautendes Urteil als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehalts, ein auf Gehaltskürzung lautendes Urteil als Urteil auf entsprechende Kürzung des Ruhegehalts.

§ 110

Beitreibung von Geldbeträgen

(1) Die dem Beamten oder Verurteilten auferlegten Kosten können von den Dienst- oder Versorgungsbezügen oder vom Unterhaltsbeitrag abgezogen werden.

(2) Im übrigen werden Geldbeträge, soweit sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht vollstreckt werden können, nach dem Gesetz über das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen vom 11. April 1930 (SaBremR 202-b-1) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 111

Tilgung

(1) Eintragungen in den Personalakten über Verweis und Geldbuße sind nach drei, über Gehaltskürzung

nach fünf Jahren zu tilgen; die über diese Disziplinarmaßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten. Auf Antrag des Beamten sind die Vorgänge in der Personalakte zu belassen. Nach Ablauf der Frist dürfen diese Maßnahmen bei weiteren Disziplinarmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar geworden ist.

(3) Die Frist endet nicht, solange gegen den Beamten ein Straf- oder Disziplinarverfahren schwebt, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Gehaltskürzung lautendes Urteil noch nicht vollstreckt ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt der Beamte als von Disziplinarmaßnahmen nicht betroffen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für mißbilligende Äußerungen (§ 6 Abs. 2) und in den Fällen von § 13, § 26 Abs. 1, § 30 Abs. 4 Satz 4, § 56 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 Satz 1, § 115 sowie im Fall des Freispruchs im förmlichen Disziplinarverfahren sinngemäß.

§ 112

Begnadigung

(1) Dem Senat steht das Gnadenrecht in Disziplinarsachen zu.

(2) Wird die Entfernung aus dem Dienst oder die Aberkennung des Ruhegehalts im Gnadenweg aufgehoben, gilt § 51 Abs. 2 des Bremischen Beamtengesetzes sinngemäß.

Abschnitt VIII
Verfahren in besonderen Fällen

§ 113

Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst

(1) In den Fällen des § 72 Abs. 2 und des § 152 des Bremischen Beamtengesetzes kann der Beamte oder Ruhestandsbeamte gegen den Bescheid die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. § 18 gilt entsprechend.

(2) Für das Verfahren bei der Einlegung des Antrags gilt § 30 Abs. 3 entsprechend.

(3) Der Antrag hat aufschiebende Wirkung; § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(4) Das Gericht kann Beweise wie im förmlichen Disziplinarverfahren erheben und mündliche Verhandlung anordnen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zuzustellen.

(5) Gegen die Entscheidung der Disziplinarkammer ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde an den Disziplinarhof zulässig. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Verhängt der Dienstvorgesetzte im Fall des § 72 Abs. 2 des Bremischen Beamtengesetzes eine Disziplinarmaßnahme und beantragt der Beamte hiergegen die Entscheidung der Disziplinarkammer (§ 30 Abs. 3 u. 4) oder ist in den Fällen des § 72 Abs. 2 und des § 152 des Bremischen Beamtengesetzes das förmliche Disziplinarverfahren beim Disziplinargericht anhängig, ist das Disziplinarverfahren mit dem Verfahren nach Absatz 1 zu verbinden.

§ 114

Streit über Auslegung, Tragweite oder Folgen einer Disziplinarentscheidung

(1) Besteht Streit über die Auslegung, die Tragweite oder die Folgen einer Disziplinarentscheidung, ist dem Betroffenen von der obersten Dienstbehörde ein Bescheid zu erteilen, gegen den er die Entscheidung der Disziplinarkammer oder, wenn der Disziplinarhof die streitige Entscheidung erlassen hat, die Entscheidung dieses Gerichts beantragen kann.

(2) Wird ein Bescheid nach Absatz 1 ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten, nachdem er beantragt ist, nicht erteilt, ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch ohne Bescheid zulässig.

(3) Der Antrag auf Entscheidung der Disziplinarkammer ist auch gegen die Feststellung nach § 88 Abs. 1 Nr. 3 sowie gegen Entscheidungen der Einleitungsbehörde nach § 88 Abs. 3, § 105 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 zulässig.

(4) Für das Verfahren gilt § 113 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 115

Verhängung einer Strafe oder Ordnungsmaßnahme nach Abschluß des Disziplinarverfahrens

(1) Wird das Verhalten des Beamten oder Ruhestandsbeamten nach Abschluß des Disziplinarverfahrens durch ein Gericht oder eine Behörde geahndet, ist die Disziplinarmaßnahme auf Antrag aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 13 vorliegen.

(2) Der Antrag ist bei dem Dienstvorgesetzten, der die Disziplinarmaßnahme erlassen hat, oder wenn das Disziplinargericht entschieden hat, bei dem Disziplinargericht einzureichen, gegen dessen Entscheidung er sich richtet. Ist der Antrag bei dem Disziplinargericht eingereicht worden, ist dem Dienstvorgesetzten, der die Disziplinarmaßnahme erlassen hat, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Beamten und wenn sie vom Gericht getroffen wird, auch dem zuständigen Dienstvorgesetzten zuzustellen.

(3) Lehnt der Dienstvorgesetzte die Aufhebung der Disziplinarmaßnahme ab, kann der Beamte die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Für das Verfahren bei der Einlegung des Antrages gilt § 30 Abs. 3 entsprechend. Die Disziplinarkammer kann mündliche Verhandlung anordnen. Sie entscheidet endgültig durch Beschluß. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Wird die Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme beantragt, die vom Disziplinargericht bestätigt oder verhängt worden ist, gilt Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 116

Beschwerde und gerichtliche Entscheidung bei schriftlicher Mißbilligung

Wird dem Beamten in einer schriftlichen Mißbilligung (§ 6 Abs. 2) ein Dienstvergehen zur Last gelegt, gilt § 30 entsprechend.

§ 117

Vorläufige Dienstenthebung und Fernbleiben vom Dienst

Wird der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben (§ 83), während er schuldhaft dem Dienst fernbleibt,

dauert der nach § 72 Abs. 2 des Bremischen Beamtengesetzes begründete Verlust der Dienstbezüge fort. Er endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Beamte seine Amtsgeschäfte aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre. Der Zeitpunkt ist von der Einleitungsbehörde festzustellen.

Abschnitt IX
Verfahren gegen Beamte auf Probe und auf Widerruf

§ 118
Verfahren gegen Beamte auf Probe und auf Widerruf

(1) Ein Beamter auf Probe kann nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 des Bremischen Beamtengesetzes nur entlassen werden, nachdem die nach § 34 zuständige Behörde eine Untersuchung durchgeführt hat. Der mit der Untersuchung beauftragte Beamte hat die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsführers. § 47 Abs. 2 Satz 2, §§ 83 bis 88 gelten entsprechend.

(2) Der Beamte auf Probe kann eine Untersuchung nach Absatz 1 beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu befreien. § 33 gilt entsprechend.

(3) Bei einem Beamten auf Widerruf, der wegen eines Dienstvergehens entlassen werden soll, oder sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens befreien will, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Abschnitt X
Besondere Vorschriften
1. Polizeivollzugsbeamte

§ 119
Ausgleichszahlung für Polizeivollzugsbeamte

(1) Ist gegen einen Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet worden und tritt er wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand, darf der Ausgleich nach § 176 des Bremischen Beamtengesetzes vor dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens nicht gezahlt werden.

(2) Wird gegen einen Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit auf Gehaltskürzung erkannt und tritt er während der Zeit, für die er gekürzte Dienstbezüge erhält, wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand, ist der Ausgleich entsprechend zu kürzen.

(3) Wird gegen einen Polizeivollzugsbeamten im Ruhestand auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, verliert er auch den Anspruch auf einen noch nicht gezahlten Ausgleich; im Fall der Kürzung des Ruhegehalts ist der Ausgleich entsprechend zu kürzen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Beamte nach Verkündung, aber vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand tritt.

2. Beamte der Berufsfeuerwehren und des Aufsichts- und Werkdienstes sowie des gehobenen Justizvollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten

§ 120
Ausgleichszahlung für Beamte der Berufsfeuerwehren und des Aufsichts- und Werkdienstes sowie des gehobenen Justizvollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten

Für die Beamten der Berufsfeuerwehren (§ 181 Bremisches Beamtengesetz) und die Beamten des Aufsichts- und Werkdienstes sowie des gehobenen Justizvollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten (§ 181 a Bremisches Beamtengesetz) gilt § 119 entsprechend.

Abschnitt XI
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 121
Ausschließliche Zuständigkeit der Disziplinargerichte und bindende Wirkung der Entscheidungen

(1) Für die Entscheidung im förmlichen Disziplinarverfahren und für die richterliche Nachprüfung der aufgrund dieses Gesetzes ergehenden Anordnungen und Entscheidungen der Dienstvorgesetzten sind die Disziplinargerichte ausschließlich zuständig.

(2) Die aufgrund dieses Gesetzes ergehenden Entscheidungen der Dienstvorgesetzten und Disziplinargerichte sind für die Beurteilung der vor einem Gericht geltend gemachten Rechte aus dem Beamtenverhältnis bindend.

§ 122
Frühere Dienstvergehen

Dieses Gesetz findet auf die vor seinem Inkrafttreten begangenen Dienstvergehen Anwendung, falls diese nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden und nach dem bisherigen Recht als Dienstvergehen verfolgt werden konnten.

§ 123
Übergang schwebender Verfahren

(1) Die bisherigen Dienststrafgerichte werden aufgelöst. Die Amtszeit der Mitglieder der Dienststrafgerichte endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Anhängige Verfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach diesem Gesetz zuständigen Gerichte und Behörden über. Maßnahmen, die nach den bisherigen Vorschriften getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam. Das weitere Verfahren richtet sich nach diesem Gesetz.

§ 124
Verfahren bei vor Inkrafttreten der Disziplinarordnung bewilligten Unterhaltsbeiträgen

(1) Ist ein Beamter vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Entfernung aus dem Dienst bestraft worden und ist ihm in dem Urteil oder in einem Beschluß ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit bewilligt worden, sind die §§ 69 und 102 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Hat der Verurteilte das 65. Lebensjahr vollendet oder ist er arbeits- oder berufsunfähig, darf ihm der Unterhaltbeitrag nicht entzogen werden. Auf Antrag des Verurteilten ist der Unterhaltsbeitrag durch das Disziplinargericht angemessen zu erhöhen, falls er offensichtlich hinter dem Betrage zurückbleibt, den der Verurteilte als Rente erhalten würde, wenn er für die Zeiten nachversichert worden wäre, in denen er wegen der Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach den Vorschriften der Rentenversicherungsgesetze in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei war oder der Versicherungspflicht nicht unterlag. Der Unterhaltsbeitrag darf das Ruhegehalt nicht übersteigen, das der Verurteilte in dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils erdient gehabt hätte. War der Unterhaltsbeitrag dem Verurteilten entzogen worden, ist er auf seinen Antrag nach den vorstehenden Vorschriften neu zu bewilligen. An-

träge, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als in diesem Zeitpunkt gestellt.

2. Nach dem Tode des Verurteilten kann ein Antrag auf Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages von den Hinterbliebenen gestellt werden. Nummer 1 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 148 bis 150, 153 und 154 des Bremischen Beamtengesetzes sinngemäß; der Unterhaltsbeitrag gilt insoweit als Witwen- oder Waisengeld.

(2) Auf Ruhestandsbeamte, die zur Aberkennung des Ruhegehalts verurteilt worden sind und nicht nachversichert werden, sowie auf ihre Hinterbliebenen ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Unterhaltsbeitrag auch zu bewilligen ist, wenn dem Verurteilten durch Urteil oder Beschluß ein Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt worden war.

§ 125

Wiederaufnahme früherer Verfahren

(1) Nach den bisherigen Gesetzen rechtskräftig entschiedene Dienststrafverfahren können unter den Voraussetzungen der §§ 89 bis 91 wieder aufgenommen werden, sofern nach bisherigem Recht ihre Wiederaufnahme zugelassen war. Für anhängige Wiederaufnahmeverfahren gilt § 123 Abs. 2.

(2) Der Disziplinarhof entscheidet über den Antrag und bestimmt das für die Durchführung des Verfahrens zuständige Disziplinargericht.

(3) Absatz 2 gilt im Fall des § 102 entsprechend.

§ 126

Änderungen des Bremischen Beamtengesetzes

Das Bremische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (Brem.GBl. S. 229 — 2040-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes vom 21. April 1970 (Brem.GBl. S. 45), wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Dienststrafe" durch das Wort „Disziplinarmaßnahme" und das Wort „Dienststrafverfahren" durch das Wort „Disziplinarverfahren" ersetzt.
2. In § 45 Abs. 4 wird das Wort „Dienststrafverfahren" durch das Wort „Disziplinarverfahren" ersetzt.
3. In § 52 Abs. 2 wird das Wort „Dienststrafverfahren" durch das Wort „Disziplinarverfahren" ersetzt.
4. In § 60 Abs. 1 wird das Wort „Dienststrafverfahren" durch das Wort „Disziplinarverfahren" ersetzt.
5. In § 72 Abs. 2 wird das Wort „dienststrafrechtliche" durch das Wort „disziplinarrechtliche" ersetzt.
6. In der Überschrift vor § 76 wird das Wort „Bestrafung" durch das Wort „Verfolgung" ersetzt.
7. In § 76 Abs. 3 wird das Wort „Bestrafung" durch das Wort „Verfolgung" und das Wort „Dienststrafordnung" durch das Wort „Disziplinarordnung" ersetzt.
8. In § 101 Abs. 2 wird das Wort „Dienststrafurteil" durch „Disziplinarurteil" ersetzt.
9. In § 152 wird das Wort „dienststrafrechtliche" durch „disziplinarrechtliche" ersetzt.
10. In § 174 Abs. 3 wird das Wort „Dienststrafordnung" durch das Wort „Disziplinarordnung" ersetzt.

§ 127

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 15. März 1960 (SaBremR 34-a-l) wird wie folgt geändert:

Artikel 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestehen als Disziplinargerichte für die in § 1 Abs. 1 der Bremischen Disziplinarordnung aufgeführten Beamten und Ruhestandsbeamten die Disziplinarkammer bei dem Verwaltungsgericht und der Disziplinarhof bei dem Oberverwaltungsgericht. Für die Besetzung der Disziplinargerichte und für das Verfahren vor diesen Gerichten gilt die Bremische Disziplinarordnung in der jeweils geltenden Fassung."

§ 128

Änderungen des Bremischen Richtergesetzes

Das Bremische Richtergesetz vom 15. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 187 — 301-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), wird wie folgt geändert:

1. In § 44 wird das Wort „Dienststrafverfahren" durch das Wort „Disziplinarverfahren" ersetzt.
2. § 45 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
   „1. im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder gem. § 14 Abs. 2 des Strafgesetzbuches zu einer Geldbuße verurteilt oder wenn im Disziplinarverfahren eine Geldbuße oder eine schwerere Disziplinarmaßnahme verhängt wird oder"
3. In § 49 wird das Wort „Dienststrafordnung" durch das Wort „Disziplinarordnung" ersetzt.
4. § 50 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „§ 15 Absatz 2 der Bremischen Dienststrafordnung" durch den Klammerzusatz „§ 18 Absatz 2 der Bremischen Disziplinarordnung" und der Klammerzusatz „§ 44 der Bremischen Dienststrafordnung" durch den Klammerzusatz „§ 47 Absatz 2 der Bremischen Disziplinarordnung" ersetzt.
   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
   „§ 30 der Bremischen Disziplinarordnung gilt mit der Maßgabe, daß gegen den Beschluß des Dienstgerichts die Beschwerde an den Dienstgerichtshof zulässig ist."
5. § 51 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Nr. 1 tritt an die Stelle des Klammerzusatzes „§§ 28, 52 der Bremischen Dienststrafordnung" der Klammerzusatz „§§ 32, 56 der Bremischen Disziplinarordnung."
   b) In Absatz 1 Nr. 2 tritt an die Stelle des Klammerzusatzes „§§ 78, 79, 81 der Bremischen Dienststrafordnung" der Klammerzusatz „§§ 83, 84, 87 Absatz 1 der Bremischen Disziplinarordnung."
6. § 52 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
   „Disziplinarmaßnahmen."
   b) Die Vorschrift erhält folgende Fassung:
   „Durch Disziplinarverfügung kann nur ein Verweis verhängt werden."

7. In § 53 tritt an die Stelle des Wortes „Strafen" das Wort „Disziplinarmaßnahmen".
8. In § 54 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „§ 107 der Bremischen Dienststrafordnung" die Worte „§ 118 der Bremischen Disziplinarordnung".
9. In § 62 wird das Wort „Dienststrafordnung" durch das Wort „Disziplinarordnung" ersetzt.

§ 129

Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Der Senat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 130

Aufhebung anderer Vorschriften

(1) Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, werden aufgehoben, insbesondere die Bremische Dienststrafordnung vom 25. Oktober 1948 (SaBremR 2041-a-1) nebst sämtlicher Änderungen.

(2) Soweit andere Rechtsvorschriften auf Vorschriften verweisen oder Bezeichnungen verwenden, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 131

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. **Allgemeines**

I.

Das am 1. Oktober 1967 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 725) enthält eine Reihe von grundlegenden Neuerungen des Disziplinarrechts für die Bundesbeamten. Im Anschluß an dieses Gesetz ist die Bundesdisziplinarordnung (BDO) am 20. Juli 1967 BGBl. I S. 750) neu bekanntgemacht worden.

Die im Bundesdisziplinarrecht eingeführten Neuerungen erfordern entsprechende Neuerungen der Bremischen Dienststrafordnung (BrDStO).

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Anpassung der BrDStO an die Neufassung der BDO. Er lehnt sich im Interesse der Rechtseinheitlichkeit weitgehend an die BDO an. Abweichungen von der BDO sind nur dann erfolgt, wenn es die besonderen bremischen Verhältnisse erforderten oder die Übernahme von Bundesvorschriften unzweckmäßig ist. Zahl und Umfang der Änderungen lassen es zweckmäßig erscheinen, kein Änderungsgesetz, sondern eine Neufassung vorzulegen.

II.

Die wesentlichen Neuerungen gegenüber dem bisherigen Recht können wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Stärkere Herausstellung der unterschiedlichen Aufgabenstellung von Disziplinar- und Strafrecht. Dabei werden Bezeichnungen überwiegend strafrechtlichen Charakters durch andere — dem Wesen des Disziplinarrechts gemäßere — ersetzt.
2. Einschränkung des Maßnahmenkatalogs, nämlich Wegfall der Warnung, die begrifflich vom Verweis kaum abzugrenzen war (§ 5).
3. Das Höchstmaß der Laufzeit der Gehaltskürzung wird von fünf auf drei Jahre herabgesetzt (§ 9).
4. Die bisherige Verjährungsfrist von fünf Jahren wird auf drei Jahre verkürzt (§ 4).
5. Neuregelung und Milderung der Folgen von Disziplinarmaßnahmen für die Beförderung des Beamten (§§ 8, 9 Abs. 3).
6. Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen wird dergestalt eingeschränkt, daß neben einer im Strafverfahren oder im Bußgeldverfahren verhängten Strafe oder Geldbuße ein Verweis oder eine Geldbuße nicht zulässig ist und eine Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts nur zulässig ist, wenn sie zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten oder Ruhestandsbeamten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten (§ 13).
7. Der Rechtsschutz des Beamten in den Vorermittlungen und der Untersuchung wird verstärkt (§§ 25, 47 ff).
8. Erweiterung der Rechte des Verteidigers (§ 36).
9. Möglichkeit der Änderung von angefochtenen Disziplinarverfügungen zugunsten des Beamten durch das Disziplinargericht. Ferner Befugnis des Disziplinargerichts zur Einstellung des Disziplinarverfahrens auch bei Vorliegen eines Dienstvergehens (§ 30).
10. Auflockerung des Grundsatzes der Mittelbarkeit der Beweisaufnahme (§ 60). Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in größerem Umfange als bisher in der Hauptverhandlung (§ 66 Abs. 3).
11. Besetzung der Disziplinarkammer mit drei Richtern gegenüber bisher fünf Richtern (§ 41). Diese Besetzung entspricht der BDO und den Disziplinarordnungen aller übrigen Länder.
12. Möglichkeit der gerichtlichen Anrufung bei der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung eines Teiles der Dienstbezüge (§ 87).
13. Gerechtere Kostenregelung (§ 103 ff).
14. Die Tilgung von Disziplinarmaßnahmen soll in demselben Umfang wie beim Bund (§ 119 BDO) eingeführt werden. Von der Entfernung der Disziplinarvorgänge aus den Personalakten kann auf Antrag des Beamten abgesehen werden (§ 111).

III.

Die nachfolgende Begründung zu den Einzelvorschriften beschränkt sich im wesentlichen auf einen Vergleich mit der BDO. Soweit zu den einzelnen Vorschriften nähere Hinweise fehlen, weichen sie entweder nicht oder nur unwesentlich oder redaktionell von denen der BDO ab oder entsprechen dem bisherigen Recht.

B. **Im einzelnen**

Zu §§ 1—3:

Die Vorschriften entsprechen inhaltlich im wesentlichen §§ 1—3 BDO.

Zu § 4:

Die Vorschrift verkürzt die Verjährungsfrist für Dienstvergehen von bisher fünf auf drei Jahre. Im übrigen wird die frühere Regelung (§ 3 Abs. 3 u. 4 BrDStO) im wesentlichen fortgeführt.

Die Neuregelung weicht insofern von der BDO ab, als eine einheitliche Verjährungsfrist für alle Dienst-

vergehen, die Bremen auch schon bisher hatte, beibehalten wird. Die vom Bund getroffene Unterscheidung — bei Dienstvergehen, die höchstens eine Geldbuße nach sich gezogen hätten, zwei Jahre, bei Dienstvergehen, die eine Gehaltskürzung gerechtfertigt hätten, drei Jahre — ist unzweckmäßig, weil in Fällen, in denen eine Verjährung in Betracht käme, die Vorermittlungen zu intensiv geführt werden müßten, um feststellen zu können, ob tatsächlich bereits Verjährung eingetreten ist, da oft im vorhinein schwer zu beurteilen ist, ob ein Dienstvergehen eine Geldbuße oder eine Gehaltskürzung rechtfertigt. Es erscheint rechtlich bedenklich, Vorermittlungen derart weit voranzutreiben, weil dem Beamten, sollte sich Verjährung ergeben, keine Möglichkeit zu Gebote steht, die ihn belastenden, im Vorermittlungsverfahren eruierten Vorwürfe zu entkräften. Außerdem würde eine Verfolgungsverjährungsfrist von zwei Jahren eine Bestimmung erfordern, wonach eine Disziplinarverfügung die Verjährung unterbricht, weil andernfalls ein zu starker Anreiz geschaffen würde, ohne innere sachliche Berechtigung allein aus dem Grund von Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen, um die Verjährung herbeizuführen.

Zu § 5:

Der Maßnahmenkatalog weicht von dem der BDO nur insoweit ab, als in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht die Maßnahme der „Versetzung in ein Amt der Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt" auch weiterhin nicht aufgeführt wird. Ein Bedürfnis dafür hat sich in der Vergangenheit nicht gezeigt. Diese Maßnahme kann im übrigen auch nicht gegen alle Beamten, sondern nur gegen solche verhängt werden, die sich im Eingangsamt befinden.

Die Absätze 2 u. 3 entsprechen der Bundesregelung. Die Maßnahme der Aberkennung des Ruhegehalts wird beibehalten, nachdem durch das Rentenversicherungsänderungsgesetz vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) eine Nachversicherung von Ruhestandsbeamten in den genannten Fällen ermöglicht worden ist.

Zu §§ 6—8:

Die Vorschriften entsprechen den §§ 6—8 BDO.

Zu § 9:

Abweichend von der Bundesregelung ist — einem Vorschlag der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften folgend — das Höchstmaß der Laufzeit der Gehaltskürzung von fünf auf drei Jahre herabgesetzt worden. Um den durch die Maßnahme angestrebten Zweck zu erreichen, die Beamten zu einem künftigen Wohlverhalten zu erziehen, erscheint es ausreichend, die Gehaltskürzung auf die Dauer von drei Jahren zu begrenzen. Die Gehaltskürzung kann bei Ausschöpfung der gegenwärtigen Laufzeit zu unangemessen hohen Gehaltseinbußen führen. Eine Dienstpflichtverletzung, die ohnehin für die dienstliche Laufbahn des Beamten ihre Nachteile haben wird, sollte geldlich nicht allzulange nachwirken, um das Arbeitsinteresse des Beamten nicht zu lähmen. Es kommt hinzu, daß eine zu lange Laufzeit der Gehaltskürzung — wie sich in der Praxis bereits gezeigt hat — die Ursache zu neuen Pflichtwidrigkeiten setzen kann, so z. B. dann, wenn der Beamte schon vorher Mühe hatte, mit seinem Geld auszukommen.

Im übrigen entspricht die Vorschrift der Bundesregelung.

Zu § 10:

Die Vorschrift entspricht § 11 BDO.

Zu § 11:

Entsprechend der Regelung in § 9 des Entwurfs beträgt die Laufzeit einer Kürzung des Ruhegehalts künftig ebenfalls höchstens drei Jahre. Im übrigen entspricht die Regelung dem Bundesrecht.

Zu § 12:

Die Vorschrift entspricht § 13 BDO.

Zu § 13:

§ 13 schränkt das Opportunitätsprinzip des § 3 ein. Abweichend von der Bundesregelung wird bestimmt, daß auch dann, wenn im Einzelfall eine Geldbuße in Betracht kommt, ein Dienstvergehen nicht geahndet wird. Auch insoweit kann davon ausgegangen werden, daß das disziplinare Ziel durch die vorausgegangene strafgerichtliche oder sonstige behördliche Ahndung erreicht worden ist.

Ein weiterer Unterschied liegt darin, daß nicht „wegen desselben Sachverhalts", sondern „wegen derselben Tat und denjenigen Vorgängen und Umständen, die Gegenstand der Entscheidung gewesen sind", eine zusätzliche Ahndung nicht erfolgen darf. Mit dieser Formulierung soll einer Aushöhlung des Maßnahmeverbots, die bei der Bundesfassung nicht völlig ausgeschlossen werden kann, vorgebeugt werden.

Während die Bundesfassung die zusätzliche Ahndung an die Notwendigkeit einer Pflichtenmahnung und Wahrung des Ansehens des Beamtentums knüpft, sieht der Entwurf keine Übernahme der Worte „und das Ansehen des Beamtentums zu wahren" vor. Damit werden einmal Auslegungsschwierigkeiten vermieden, die sich — wie die bisherige Rechtsprechung zu § 14 BDO gezeigt hat — daraus ergeben, daß beide Voraussetzungen schwer gegeneinander abzugrenzen sind und eine weitgehende Identität besteht. Zum anderen wird deutlich gemacht, daß es hinsichtlich der Notwendigkeit einer zusätzlichen Ahndung auf den Gesichtspunkt der Pflichtenmahnung ankommen soll.

Zu §§ 14 und 15:

Die Vorschriften entsprechen §§ 15 und 16 BDO.

Zu § 16:

Die Vorschrift regelt das Verhältnis von Disziplinar- und sachgleichem Strafverfahren und enthält den grundsätzlichen Vorrang des Strafverfahrens. Sie entspricht § 17 BDO.

Zu § 17:

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Bindung der Disziplinarbehörden und Disziplinargerichte an die tatsächlichen Feststellungen eines sachgleichen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren entspricht § 18 BDO.

Zu §§ 18—21:

Die Vorschriften entsprechen den §§ 19—22 BDO.

Zu § 22:

Die Vorschrift stellt eine Neufassung des § 19 BrDStO dar. Die Formulierung von Absatz 1 ist nicht an § 23 BDO, sondern an § 164 Satz 2 des Bremischen Beamtengesetzes angepaßt. Sie entspricht dem bisherigen Recht.

Die öffentliche Zustellung richtet sich nach dem Verwaltungszustellungsgesetz, jedoch mit den sich aus

Absatz 2 ergebenden Abweichungen. Eine derartige Regelung war bisher in der BrDStO nicht enthalten. Sie dient dem Schutz des Beamten und entspricht § 23 Absatz 2 BDO.

Zu § 23:

Die Vorschrift entspricht § 24 BDO. Sie ist § 58 VwGO nachgebildet.

Zu § 24:

Die Vorschrift entspricht § 25 BDO.

Zu § 25:

Die Schutzfunktion der Vorschrift ist u. a. durch Aufnahme der Belehrungspflicht (Absatz 2 Satz 3) und die Normierung des Anwesenheitsrechts des Verteidigers bei der abschließenden Anhörung (Absatz 4) erweitert worden.

Abweichend von der Bundesregelung ist aus Gründen der Klarstellung festgelegt worden, daß bei Verstoßen gegen die nach Absatz 2 vorgeschriebene Belehrung die Aussage des Beamten nicht verwertet werden darf sowie, daß der Beamte das Recht hat, von den Vorermittlungsakten, die er einsehen darf, auch Abschriften zu fertigen.

Die Vorschrift entspricht im übrigen § 26 BDO.

Zu § 26:

Abweichend von § 27 Absatz 2 BDO wird in Absatz 2 ergänzend bestimmt, daß die Abänderungsmaßnahmen nur innerhalb einer Frist von drei Monaten seit der Einstellung vorgenommen werden dürfen.

Zu §§ 27 und 28:

Die Vorschriften entsprechen §§ 28 und 29 BDO.

Zu § 29:

Die Vorschrift entspricht § 30 BDO.

Zu § 30:

Abweichend von § 31 Abs. 1 Satz 1 BDO wird die Beschwerdefrist durch Absatz 1 Satz 1 auf einen Monat anstatt auf zwei Wochen festgesetzt. Die Beschwerdefrist stimmt danach mit der Frist des Absatzes 3 Satz 1 für die Anrufung der Disziplinarkammer überein. Im Interesse der einheitlichen Ausübung der Disziplinarbefugnisse wird in Absatz 3 die alleinige Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Vorlage des Antrags auf Entscheidung durch die Disziplinarkammer bei der Disziplinarkammer vorgesehen.

Im übrigen entspricht die Vorschrift § 31 BDO. In Übereinstimmung mit § 31 Abs. 4 BDO ist in Absatz 4 vorgesehen, daß das Disziplinargericht die Disziplinarverfügung nicht nur bestätigen oder aufheben, sondern auch zugunsten des Beamten ändern kann. Es kann das Disziplinarverfahren auch einstellen, wenn es ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, nach dem gesamten Verhalten des Beamten eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält. Damit unterliegt künftig in gewissem Umfang auch die Handhabung des Opportunitätsprinzips der gerichtlichen Überprüfung.

Zu § 31:

In Abweichung von § 32 Abs. 2 BDO ist die Abänderung zuungunsten des Beamten nur innerhalb einer Frist von drei statt sechs Monaten zulässig. Die bisher in § 27 BrDStO enthaltene Frist von einem Monat hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen.

Zu § 32:

Die Vorschrift entspricht § 33 BDO.

Zu § 33:

Im Unterschied zu § 34 BDO und § 23 a Satz 2 BrDStO ist die ablehnende Entscheidung nicht nur aufgrund des besonderen Antrags des Beamten, sondern in jedem Falle zu begründen.

Zu § 34:

Absatz 1 stellt eine Neufassung des § 29 BrDStO dar. Entsprechend den Regelungen der Flächenstaaten, nach denen Einleitungsbehörde für Bürgermeister, Landräte und Beigeordnete bzw. Hauptverwaltungsbeamte die zuständige Aufsichtsbehörde ist, ist für den Oberbürgermeister und die hauptamtlichen Magistratsmitglieder der Senat als Einleitungsbehörde vorgesehen. Nach Art. 147 Abs. 1 der Landesverfassung hat der Senat die Aufsicht über die Gemeinden.

Zu § 35:

Die Vorschrift entspricht § 36 BDO.

Zu § 36:

Abweichend von § 40 Absatz 2 BDO ist für die Verteidiger vor dem Disziplinarhof auf das Erfordernis der Befähigung zum Richteramt verzichtet worden. Auch nach der VwGO besteht für Klagen aus dem Beamtenverhältnis in der Berufungsinstanz kein Anwaltszwang. Im übrigen entspricht die Vorschrift § 40 BDO.

Zu § 37:

Die Vorschrift stellt eine Neufassung des § 31 BrDStO dar. Für das Disziplinarverfahren sind wie bisher entsprechend der Regelung im Bund und in allen Ländern zwei Instanzen vorgesehen. Die Disziplinarkammer bildet die erste und der Disziplinarhof die zweite Instanz.

Die Absätze 2 und 3 der bisherigen Vorschrift des § 31 BrDStO entfallen, da sich die Unabhängigkeit der Richter aus Art. 97 des Grundgesetzes und § 25 des Deutschen Richtergesetzes ergibt.

Zu § 38:

Im Gegensatz zur Regelung der §§ 32 ff. BrDStO wird aus Gründen der Übersichtlichkeit in den §§ 38—45 zunächst die Disziplinarkammer und im § 46 dieses Entwurfs der Disziplinarhof behandelt.

Absatz 1: Der Entwurf hält an der schon bisher bestehenden Organisationsform der Angliederung an die Verwaltungsgerichte fest.

Gegenüber der bisherigen Vorschrift des § 32 BrDStO ist das Wort „Bremen" gestrichen, da sich der Sitz des Verwaltungsgerichts aus Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 15. März 1960 (SaBremR 34-a-1) ergibt.

Absatz 2: Da die Disziplinarkammer dem Verwaltungsgericht angegliedert ist, muß auch die Aufgabe der Geschäftsstelle von der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts wahrgenommen werden.

Zu § 39:

Die Vorschrift regelt die Zusammensetzung der Disziplinarkammer und die Voraussetzungen für die Berufung ihrer Mitglieder. Sie stellt eine Neufassung des § 33 BrDStO dar.

Absatz 1: „Mitglied" ist nach allen Disziplinarordnungen der Oberbegriff und erfaßt den Vorsitzenden, den Stellvertreter und die Beisitzer.

§ 33 Abs. 1 BrDStO unterschied wie die meisten Disziplinarordnungen der Länder bisher zwischen „rechtskundigen" und „anderen" Beisitzern. Unter rechtskundigen Beisitzern waren dabei nach § 33 Abs. 3 BrDStO „planmäßige richterliche Beamte" zu verstehen, während andere Disziplinarordnungen als rechtskundige Beisitzer Beamte oder Richter auf Lebenszeit mit Befähigung zum Richteramt verstehen.

Wegen der Unklarheit des Wortes „rechtskundig" wird dieses im Entwurf nicht verwendet, sondern zwischen Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern unterschieden.

Absatz 2: § 33 Abs. 2 BrDStO sah bisher ein Alter von mindestens 30 Jahren für die Mitglieder der Disziplinarkammer vor. Der Entwurf behält diese Altersgrenze bei, da sie sich in der Praxis bewährt hat. Diese Altersgrenze gilt auch für die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter nach § 20 VwGO.

Absatz 3: Die bisherige Praxis, den Präsidenten des Verwaltungsgerichts zum Vorsitzenden der Disziplinarkammer zu bestellen, wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gesetzlich normiert. Daß die berufsrichterlichen Mitglieder der Disziplinarkammer auf Lebenszeit ernannte Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein müssen, war bisher schon in § 33 Abs. 2 BrDStO normiert.

Absatz 4 legt fest, daß die ehrenamtlichen Richter Beamte auf Lebenszeit oder Zeit im Sinne des § 2 des Bremischen Beamtengesetzes sein müssen.

Zu § 40:

Die Vorschrift stellt eine Neufassung des § 35 BrDStO über die Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkammer — abgesehen von deren Vorsitzendem — dar.

Absatz 1: Im Anschluß an die Disziplinarordnungen sämtlicher Länder verwendet der Entwurf den Begriff „Bestellung" statt „Ernennung". Die Mitglieder der Disziplinarkammer sind nach § 11 des Bremischen Beamtengesetzes zu Beamten oder nach § 17 des Deutschen Richtergesetzes zu Richtern ernannt worden. Ihre Tätigkeit in der Disziplinarkammer stellt ein Nebenamt dar, zu dem sie bestellt werden.

Die schon bisher geltende Frist von fünf Jahren ist beibehalten worden. Damit wird die Kontinuität der Disziplinargerichtsbarkeit gewährleistet.

Eine Wiederbestellung ist auch in Zukunft zulässig.

Die Bestimmung, daß eine während der Amtszeit erforderliche Bestellung eines neuen Mitglieds nur für den Rest der Amtszeit gilt, entspricht ebenfalls dem bisherigen Recht.

Absatz 2: Für die Bestellung der Berufsrichter macht wie bisher der Präsident des Oberverwaltungsgerichts im Benehmen mit dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts Vorschläge.

Das Vorschlagsrecht für die Bestellung der ehrenamtlichen Richter wird künftig von den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen anstelle der Gesamtpersonalräte ausgeübt. Dies entspricht dem Bundesrecht.

Absatz 3 sieht entsprechend § 35 Abs. 2 BrDStO und § 49 Abs. 4 BDO eine Verpflichtung der ehrenamtlichen Richter vor. Eine Vereidigung ist nicht erforderlich, da die Beamten schon den Diensteid geleistet haben.

Zu § 41:

Die Vorschrift stellt eine Neufassung des § 34 BrDStO dar.

Absatz 1 regelt die Besetzung der Disziplinarkammer. Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung des § 34 BrDStO, der eine Besetzung mit zwei Berufsrichtern und drei ehrenamtlichen Richtern vorsah, geht der Entwurf von zwei Berufsrichtern und nur einem ehrenamtlichen Beisitzer aus. Diese Änderung ist erforderlich, da die Zuständigkeit der Disziplinarkammer nach diesem Entwurf beträchtlich erweitert wird und sie auch in Eilfällen (vgl. z. B. § 87 Abs. 2 dieses Entwurfs) kurzfristig zusammentreten muß. Sämtliche Länder und der Bund haben ihre Disziplinargerichte 1. Instanz nur mit drei Richtern besetzt, wobei § 50 Abs. 5 BDO allerdings eine Besetzung von zwei Berufsrichtern und drei Beamtenbeisitzern vorsieht, wenn dies nach Umfang oder Bedeutung der Sache geboten ist.

Die Vorschrift gilt für alle Entscheidungen im förmlichen Verfahren wie außerhalb des förmlichen Verfahrens.

Absatz 2 regelt die Vertretung des Vorsitzenden der Disziplinarkammer.

Absatz 3: Entsprechend dem Bundesrecht enthält auch dieser Entwurf aus rechtsstaatlichen Gründen eine Vorschrift über die Geschäftsverteilung.

Zu § 42:

Die Vorschrift entspricht § 51 BDO.

Sie zählt die Gründe auf, die von der Ausübung des Richteramtes ausschließen, um zu verhindern, daß persönliche Empfindungen die Entscheidung beeinflussen. Weitere Ausschließungsgründe, die nur für das Wiederaufnahmeverfahren gelten, sind in § 99 dieses Entwurfs enthalten.

Da die Bremische Dienststrafordnung bisher keine entsprechende Vorschrift enthielt, war § 22 StPO ergänzend heranzuziehen. § 42 dieses Entwurfs übernimmt die Ausschlußgründe des § 22 StPO. Um rechtsstaatlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen, ist in Nr. 6 vorgesehen, daß von der Ausübung des Richteramtes auch ausgeschlossen ist, wer Dienstvorgesetzter des Beamten oder bei dem Dienstvorgesetzten mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten befaßt ist. Dasselbe gilt nach Nr. 4 für Beamten, die bei der Disziplinarverfolgung des beschuldigten Beamten in der anhängigen Sache tätig gewesen sind.

Die Erweiterung des Kreises der als ehrenamtliche Richter ausgeschlossenen Personen soll vor allem der Objektivierung des Verfahrens dienen.

Zu § 43:

Die Vorschrift entspricht § 52 BDO.

Zu § 44:

Die Vorschrift stellt eine Neufassung des § 36 BrDStO dar und entspricht § 53 BDO.

Sie gilt nicht für den Vorsitzenden und die weiteren Berufsrichter. Diese sind an der Ausübung des Richteramtes nur gehindert, wenn ihre vorläufige Amtsausübung nach Bestimmungen des Deutschen Richtergesetzes ausgesprochen worden ist.

Zu § 45:

Die Vorschrift stellt eine Neufassung des § 37 BrDStO dar und entspricht § 54 BDO. Sie behandelt das Erlöschen des Amtes eines Mitglieds der Disziplinarkammer.

In Nr. 1 handelt es sich um schwerere strafgerichtliche Verurteilungen oder Disziplinarmaßnahmen. Entgegen der bisherigen Regelung in § 37 Nr. 1 BrDStO soll das Amt eines Mitglieds der Disziplinarkammer auch dann erlöschen, wenn gegen ihn eine Geldbuße durch Disziplinarverfügung verhängt ist (ebenso § 54 Abs. 1 Nr. 1 BDO). Das Erlöschen tritt in jedem Fall erst mit der Unanfechtbarkeit der Disziplinarmaßnahme ein.

Die eingefügte Nr. 2 dürfte schon bisher entsprechend gegolten haben, da dann das Mitglied nicht mehr der Bremischen Dienststrafordnung (vgl. § 1 Abs. 1) unterfiel und somit aus dem bei der Bestellung innegehabten Hauptamt ausschied. Das Ausscheiden aus dem bei der Bestellung bekleideten Hauptamt kann geschehen infolge Entlassung aufgrund gesetzlicher Anordnung, kraft Gesetzes oder auf Antrag, Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand, Verlust der Beamtenrechte aufgrund strafrechtlicher Verurteilung und Entfernung aus dem Dienst.

Klargestellt wird, daß eine Beförderung auf die Eigenschaft als Mitglied der Disziplinarkammer ohne Einfluß bleibt. Ein ehrenamtlicher Richter scheidet dabei auch dann nicht aus, wenn er in eine höhere Laufbahn aufsteigt (so auch § 54 Abs. 1 Nr. 3 BDO).

Die Vorschrift gilt sowohl für Berufsrichter als auch für ehrenamtliche Richter.

Zu § 46:

Die Vorschrift regelt Organisation und Arbeitsweise des Disziplinarhofs.

Absatz 1: Vgl. hierzu die Begründung zu § 38 Abs. 1 dieses Entwurfs.

Absatz 2: Die Vorschrift entspricht der im § 39 Abs. 1 dieses Entwurfs getroffenen Regelung für die Disziplinarkammer. Vgl. hierzu die Begründung zu § 39 Abs. 1 dieses Entwurfs.

Absatz 3: Die Vorschrift entspricht der im § 39 Abs. 3 dieses Entwurfs getroffenen Regelung für die Disziplinarkammer. Die bisherige Praxis, den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts zum Vorsitzenden des Disziplinarhofs zu bestellen, wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gesetzlich normiert. Satz 2 entspricht ebenfalls der bisher geübten Praxis.

Zu § 47:

Die Vorschrift entspricht § 56 BDO.

Zu § 48:

Es wird daran festgehalten, daß ein Vertreter der Einleitungsbehörde im Einzelfall bestellt und eine dem Bundesdisziplinaranwalt entsprechende Einrichtung nicht geschaffen wird.

Zu §§ 49—51:

Die Vorschriften entsprechen dem Bundesrecht.

Zu § 52:

Die Vorschrift entspricht § 60 BDO. Absatz 4 ist im Hinblick auf Art. 19 Absatz 1 GG eingefügt worden.

Zu §§ 53—56:

Die Vorschriften entsprechen den §§ 61—64 BDO.

Zu § 57:

Absatz 1 sieht in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht vor, daß die Anschuldigungsschrift vom Vertreter der Einleitungsbehörde nach ihren Weisungen verfaßt wird.

Absatz 2 enthält entsprechend § 53 Abs. 2 BrDStO die Regelung über den notwendigen Inhalt der Anschuldigungsschrift.

Zu § 58:

Die Vorschrift entspricht § 66 BDO.

Zu § 59:

Die Vorschrift entspricht § 67 BDO.

Aufgrund der Verweisung in Abs. 5 wird in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht und dem Bundesrecht die Unterbringung zur Erstattung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beamten im Verfahren vor der Disziplinarkammer für zulässig erklärt.

Zu §§ 60—63:

Die Vorschriften entsprechen §§ 68—71 BDO.

Zu § 64:

Die Vorschrift entspricht § 72 BDO.

Zu § 65:

Die Vorschrift hält im Gegensatz zur BDO an dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung fest. Der Staatsbürger hat ein besonderes Interesse an der Reinhaltung und Sauberkeit des Beamtentums. Dieses Interesse erfordert es, daß der Staatsbürger die Möglichkeit hat, disziplinargerichtlichen Verhandlungen beizuwohnen.

Absatz 2 Satz 1 gibt durch die Verweisung auf § 172 GVG die Möglichkeit, die Öffentlichkeit auszuschließen. Hierdurch wird sichergestellt, daß die Disziplinarkammer bei Gefährdung der öffentlichen Ordnung insbesondere der Staatssicherheit, der Sittlichkeit oder bei Gefährdung wichtiger Amtsgeheimnisse auf Antrag oder von Amts wegen die Öffentlichkeit ausschließen kann.

Satz 2 stellt eine Neufassung des § 60 Abs. 1 Satz 1 BrDStO dar. Statt der „besonderen Gründe" wird jetzt ein „berechtigtes Interesse" verlangt.

Absatz 3 verweist auf die Verfahrensvorschriften der §§ 173 bis 175 GVG. Hierdurch werden die bisherigen ausführlichen Regelungen in § 60 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 überflüssig.

Zu §§ 66—68:

Die Vorschriften entsprechen den §§ 74—76 BDO.

Zu § 69:

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 77 BDO.

Um die Anrechnung von Renten sicherzustellen, wird in Absatz 2 Satz 2 abweichend von § 77 Absatz 2 Satz 2 BDO bestimmt, daß der Unterhaltsbeitrag erst nach wirksamer Abtretung einer für den gleichen Zeitraum zustehenden Rente gezahlt werden darf.

Zu §§ 70 und 71:

Die Vorschriften entsprechen den §§ 78 und 79 BDO.

Zu § 72:

Abweichend von der Bundesregelung ist in Absatz 3 festgelegt worden, daß im Falle einer Berufung durch den Beamten auch der Unterhaltsbeitrag nicht zum Nachteil des Beamten geändert werden darf.

Zu §§ 73—79:

Die Vorschriften entsprechen den §§ 81—87 BDO.

Zu §§ 80—83:

Die Vorschriften entsprechen den §§ 88—91 BDO.

Zu § 84:

Die Absätze 1 und 2 entsprechen § 92 Absätze 1 und 2 BDO.

Im Gegensatz zu § 92 Absatz 3 BDO wird in Absatz 3 die Einbehaltung von Ruhegehalt auf die Fälle beschränkt, in denen das Disziplinarverfahren voraussichtlich zur Aberkennung des Ruhegehalts führen wird.

Absatz 4 ist abweichend von dem Bundesrecht eingefügt worden. Beamte, deren vorläufige Dienstenthebung angeordnet ist, nehmen vielfach eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit auf und haben auf diese Weise häufig ein beträchtliches Arbeitseinkommen. Künftig darf dieses Einkommen zusammen mit den nach Absatz 1 bis 3 gekürzten Bezügen die zuletzt erhaltenen vollen Dienstbezüge nicht übersteigen. Die Anwendung der Vorschrift hat zur Voraussetzung, daß nach der vorläufigen Dienstenthebung eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit mit oder ohne Genehmigung aufgenommen worden ist, oder daß eine bereits vor diesem Zeitpunkt ohne Genehmigung aufgenommene Nebentätigkeit weiterhin ausgeübt wird. Der Anrechnung unterliegen in jedem Fall nur die Einkünfte, die nach der vorläufigen Dienstenthebung erzielt werden. Die Regelung ist im Interesse der disziplinarrechtlich nicht verfolgten Beamten notwendig, da diese wegen ihres Dienstes nicht in der Lage sind, eine solche Nebenbeschäftigung auszuüben.

Die Vorschrift korrespondiert mit § 88 Absatz 3 des Entwurfs.

Absatz 5 legt nach dem Vorbild entsprechender Regelungen in anderen Ländern fest, daß auch die Zahlung von Dienstaufwandsentschädigung einzustellen ist.

Absatz 6 entspricht § 92 Absatz 4 BDO.

Zu §§ 85 und 86:

Die Vorschriften entsprechen den §§ 93 und 94 BDO.

Zu § 87:

Die Vorschrift entspricht § 95 Absätze 2 bis 4 BDO.

§ 79 Absatz 1 Satz 2 BrDStO gab dem Beamten nur den Einspruch gegen die Anordnung der Einbehaltung der Bezüge. Aus rechtsstaatlichen Gründen erscheint es wegen der Schwere des Eingriffs in die Rechtssphäre des Beamten notwendig, ihm die Möglichkeit der gerichtlichen Nachprüfung der nach den §§ 83 und 84 getroffenen Anordnungen einzuräumen.

Zu § 88:

Die Vorschrift entspricht dem Bundesrecht. Die Regelung in Absatz 3 korrespondiert mit § 84 Absatz 4 des Entwurfs.

Zu §§ 89—91:

Die Vorschriften entsprechen den §§ 97—99 BDO.

Zu § 92:

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen der Bundesregelung (§ 100 BDO).

Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 stellt eine Ergänzung gegenüber der Bundesregelung dar. Auf § 14 Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs ist zu verweisen.

Zu §§ 93—98:

Die Vorschriften entsprechen den §§ 101—106 BDO.

Zu § 99:

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 107 BDO.

Absatz 2 dehnt den Ausschluß auch auf den früheren Untersuchungsführer und den Vertreter der Einleitungsbehörde aus. Es wird aber für ausreichend gehalten, den Ausschluß auf ein Tätigwerden in richterlicher Funktion zu beschränken.

Zu §§ 100—110:

Die Vorschriften entsprechen den §§ 108—118 BDO.

Zu § 111:

Der Vorschrift kommt erhebliche Bedeutung zu, da sie erstmals die Tilgung von Disziplinarmaßnahmen vorschreibt und diese Tilgung auch auf mißbilligende Äußerungen ausdehnt.

Die Vorschrift entspricht § 119 BDO.

Einer Anregung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften folgend ist in Absatz 1 Satz 2 abweichend vom Bund jedoch vorgesehen, daß auf Antrag des Beamten die Disziplinarvorgänge in den Personalakten zu belassen sind. Es kann im Einzelfall durchaus im Interesse des Beamten liegen, die Vorgänge in der Akte zu belassen, so z. B. um keinen falschen Verdacht aufkommen zu lassen oder in den Fällen des Freispruchs im förmlichen Disziplinarverfahren. Diesem Interesse wird durch die beabsichtigte Regelung Rechnung getragen.

Zu § 112:

Absatz 1 ergibt sich aus Art. 121 der Landesverfassung. Die Wiederholung hat hier nur deklaratorische Bedeutung.

Absatz 2 entspricht § 120 Absatz 2 BDO.

Zu § 113:

Die Vorschrift entspricht § 121 BDO mit der Abweichung, daß anstelle der Zwei-Wochen-Frist in § 121 Absatz 2 BDO eine Frist von einem Monat tritt.

Zu §§ 114—118:

Die Vorschriften entsprechen den §§ 122—126 BDO.

Zu § 119:

Die Vorschrift entspricht § 128 Absatz 1—3 BDO.

Zu § 120:

Da § 181 BrBG für Beamte der Berufsfeuerwehren die Vorschriften des Abschnitts VIII über Polizeivollzugsbeamte mit Ausnahme der §§ 170 und 173 und § 181 a Abs. 2 BrBG für Beamte des Aufsichts- und Werkdienstes sowie des gehobenen Justizvollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten den für Polizeivollzugsbeamte geltenden § 176 BrBG über die Zahlung eines Ausgleichs für entsprechend anwendbar erklärt, ist für die genannten Beamten der Feuerwehren und der Justizvollzugsanstalten § 119 dieses Entwurfs für entsprechend anwendbar zu erklären.

Zu § 121:

Die Vorschrift entspricht § 130 BDO.

Zu § 122:

Die Vorschrift stellt eine Neufassung des § 114 BrDStO dar. Sie bewirkt im Gegensatz zu § 114 BrDStO keine Rückwirkung in bezug auf die materielle und die formelle Verfolgbarkeit einer Handlung oder Unterlassung, sondern lediglich eine Unterstellung solcher Handlungen oder Unterlassungen, die nach dem Recht zur Zeit der Tat und dem Recht bis zum Inkrafttreten dieses Entwurfs Dienstvergehen waren und sind sowie verfolgt werden konnten und können. Der Maßnahmenkatalog dieses Entwurfs ist auf diese früheren Dienstvergehen ebenfalls anzuwenden.

Zu § 123:

Absatz 1 statuiert die Auflösung der bisherigen Dienststrafgerichte.

Absatz 2 entspricht § 115 Abs. 1 BrDStO und Artikel III § 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 725). Die Vorschrift regelt den Übergang aller noch schwebenden förmlichen und nichtförmlichen Disziplinarverfahren von dem bisherigen auf den neuen Rechtszustand. In dem übergegangenen Verfahren bleiben die nach dem bisherigen Recht getroffenen Maßnahmen rechtswirksam; die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommene Bestellung eines Untersuchungsführers, der nicht die Qualifikation des § 47 Abs. 2 Satz 2 besitzt, bleibt daher wirksam.

Zu § 124:

Die Vorschrift entspricht Artikel III § 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 725).

Zu § 125:

Die Vorschrift stellt eine Neufassung des § 115 Abs. 2 BrDStO dar.

Absatz 1 regelt die Zulässigkeit der Wiederaufnahme von Disziplinarverfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig abgeschlossen waren. Voraussetzung ist, daß eine Wiederaufnahme auch nach dem bisher geltenden Recht zulässig war.

Absatz 2 bestimmt, daß der Disziplinarhof das für die Durchführung des Verfahrens zuständige Disziplinargericht bestimmt. Diese Regelung ist erforderlich, da nach § 124 Abs. 1 die bisherigen Dienststrafgerichte aufgelöst werden und daher nicht mehr bestehen.

Absatz 3 erklärt Absatz 1 und 2 für entsprechend anwendbar für das Sonderverfahren wegen des Unterhaltsbeitrages hinsichtlich der Urteile nach früherem Recht.

Zu § 126:

Die Änderungen des Bremischen Beamtengesetzes sollen dessen Bestimmungen an die Terminologie der Disziplinarordnung anpassen.

Zu § 127:

Artikel 10 Absatz 1 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung muß an die Terminologie der Disziplinarordnung angepaßt werden. Einer Ausnahmevorschrift für die Disziplinargerichtsbarkeit über Richter bedarf es nicht mehr, da diese nicht in der Disziplinarordnung geregelt ist.

Zu § 128:

Die Änderungen des Bremischen Richtergesetzes sollen dessen Vorschriften an die Terminologie der Disziplinarordnung anpassen. An die Stelle der Verweisung auf Vorschriften der Dienststrafordnung tritt die Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften der Disziplinarordnung.

Zu Nr. 4 b: In § 50 Abs. 3 bedarf es keiner besonderen Bestimmung darüber, daß gegen alle Disziplinarverfügungen und Beschwerdeentscheidungen die Entscheidung des Dienstgerichts beantragt werden kann. Die entsprechende Vorschrift des § 30 der Bremischen Disziplinarordnung sieht diese Möglichkeit jetzt allgemein vor. Dagegen muß die Zulassung der Beschwerde an den Dienstgerichtshof gegen den Beschluß des Dienstgerichts besonders festgelegt werden, da nach § 30 Abs. 4 Satz 2 die Disziplinarkammer über die Disziplinarverfügung endgültig durch Beschluß entscheidet.

Zu Nr. 6 b: Da nach § 49 des Bremischen Richtergesetzes in Disziplinarsachen gegen Richter die Vorschriften der Bremischen Disziplinarordnung sinngemäß gelten, ist für Richter auch der Maßnahmenkatalog des § 5 Abs. 1 Bremische Disziplinarordnung anzuwenden. Da hiernach die Warnung entfällt, kann durch Disziplinarverfügung nur ein Verweis ausgesprochen werden.

Zu § 129:

Die Vorschrift stellt eine Neufassung des § 116 BrDStO dar und entspricht § 131 Abs. 1 BDO.

Zu § 130:

Absatz 1: Da es sich bei dem Entwurf um eine Neukodifikation des Disziplinarrechts für alle bremischen Beamten handelt, ist die Bremische Dienststrafordnung aufzuheben.

Absatz 2 stellt klar, daß sich Verweisungen auf nunmehr aufgehobene Vorschriften der Dienststrafordnung in Zukunft auf die entsprechenden Vorschriften der Disziplinarordnung beziehen und daß deren Bezeichnungen an die Stelle der früheren Bezeichnungen treten. Soweit in den §§ 126 bis 128 dieses Entwurfs dieser Vorschrift für das Bremische Beamtengesetz, das Bremische Richtergesetz und das Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung entsprochen worden ist, ist dies im Zusammenhang mit außerdem erforderlichen anderen Änderungen dieser Gesetze geschehen. Im übrigen können aber nicht alle Gesetze und Verordnungen, die geändert werden müssen, in der Disziplinarordnung aufgeführt werden. So treten Änderungen u. a. bei folgenden Rechtsvorschriften ein:

§ 5 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen vom 20 Dezember 1966 (Brem.GBl. S. 221, SaBremR 1103-a-1);

§ 5 Absatz 3 des Bremischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1968 (BremGBl. S. 251);

§ 27 und § 54 Absatz 1 Buchstabe e) des Bremischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 11. November 1969 (Brem.GBl. S. 143);

§ 27 des Gesetzes über die Berufsvertretung und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 9. Juni 1959 (SaBremR 2122-a-1);

§ 6 Absatz 1 der Verordnung über die Berufsgerichte für die Heilberufe und das berufsgerichtliche Verfahren vom 4. Juni 1963 (BremGBl. S. 111 SaBremR 2122-a-2).

Zu § 131:

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Carl Schünemann Bremen